

PFB Praxis Freiberufler-Beratung

Steuergestaltung · Recht · Wirtschaftsberatung



Ihr Plus im Netz: pfb.iww.de | S. 1–35
Online | Mobile | Social Media

Sonderausgabe

Aufnahme eines Arztes in eine Gemeinschaftspraxis

Steuergestaltung

Steuerliche Hinweise zur Erweiterung
einer Berufsausübungsgemeinschaft..... 1

Kommentierung

Rechtliche Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags 11

Vertragsmuster

Gesellschaftsvertrag der Berufsausübungsgemeinschaft..... 20
Schiedsvereinbarung 34



Bestellen Sie im Internet
die aktuelle Ausgabe:
amk.iww.de

Der aktuelle Praxisreport für Berater und Entscheider

Der monatliche Informationsdienst *AMK Arzt- und Medizinrecht kompakt* hat die aktuellen Rechtsfälle im Gesundheitswesen im Blick. Ein Experten-Team spezialisierter Medizinrechtler sondiert neueste Entwicklungen und Urteile und prüft, was sie für Ihre tägliche Praxis bedeuten. Mit AMK haben Entscheider im Gesundheitswesen sowie rechtliche Berater von Kliniken und Ärzten einen kompakten und hochaktuellen Leitfaden zur Hand. Das bietet Ihnen nur AMK:

- AMK sichtet und selektiert für Sie Neuerungen zu Honorarfragen und Rahmenbedingungen der ärztlichen Berufsausübung.
- Konkrete Schlussfolgerungen, Praxishinweise und Gestaltungsempfehlungen erleichtern Ihre tägliche Arbeit.

- Sie werden kompakt, zeitsparend und präzise informiert.
- Die thematisierten Urteile, Gesetze, Beschlüsse etc. sind online abrufbar.

Testen Sie jetzt AMK: Die aktuelle Ausgabe können Sie auf der AMK-Website unter amk.iww.de anfordern.

Leistungsumfang

- Das Heft: 20 Seiten, anzeigenfrei
- Die Website: aktuelle Meldungen, Ausgabenarchiv und Zusatzdokumente
- Die myIWW-App: zur mobilen Online- und Offline-Nutzung der Beiträge

Bezugspreis

102 € pro Halbjahr
inklusive Versand und Umsatzsteuer

 amk.iww.de

 facebook.com/amk.iww

STEUERGESTALTUNG

Steuerliche Hinweise zur Erweiterung einer Berufsausübungsgemeinschaft

Ist die gesellschaftsrechtliche Beteiligung eines weiteren Arztes gewünscht, so kann diese auf mehrere Arten steuerlich gestaltet werden. Es stehen das Einbringungsmodell nach § 24 UmwStG, das Überlassungsmodell und das Gewinnverzichtsmodell (Gewinnvorabmodell) zur Verfügung. Darüber hinaus geht der Beitrag auch auf das Nullbeteiligungsmodell ein. |

1. Das Einbringungsmodell nach § 24 UmwStG

Nach § 24 UmwStG kann eingebrachtes Praxisvermögen auf Antrag mit dem Buchwert oder einem Zwischenwert (statt des Teilwerts) angesetzt werden. So wird verhindert, dass der ehemalige Praxisinhaber sofort die stillen Reserven aufdecken muss. Zwar ist die Übertragung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten ein tauschähnlicher Vorgang, aus der Sicht des Übertragenden also eine Veräußerung, die nach den allgemeinen Grundsätzen die Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven zur Folge hätte. Nach § 24 UmwStG kann sie jedoch auf Antrag steuerneutral erfolgen (Frotscher/Maas, UmwStG, § 24 Rz. 3). Der eintretende Arzt muss allerdings seine Zuzahlung in das Betriebsvermögen der BAG entrichten, die das Geld auch nur für Betriebsausgaben oder Investitionen verwenden darf. Keinesfalls darf die Zuzahlung entnommen werden, da sonst die stillen Reserven aufgedeckt werden müssen.

PRAXISHINWEIS | Die Variante, den eintretenden Arzt gegen eine Einmalzahlung in das Privatvermögen des ehemaligen Praxisinhabers aufzunehmen, ist ertragsteuerlich nachteilig. Der Aufnehmende erzielt einen voll steuerpflichtigen laufenden Gewinn und gerade keinen begünstigten Veräußerungsgewinn. Lediglich, wenn die Steuerbegünstigung des Veräußerungsgewinns bereits bei anderer Gelegenheit verbraucht worden ist oder die Progressionswirkung keine Auswirkung hat, wäre diese Variante zu prüfen (Klein, GStB 14, 47).

1.1 Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs, Mitunternehmeranteils

Eine Betriebseinbringung bzw. eine Praxiseinbringung i.S. des § 24 UmwStG liegt nur vor, wenn sämtliche funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen der Praxis auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden. Dabei reicht es, wenn das eingebrachte Betriebsvermögen teilweise Sonderbetriebsvermögen des Einbringenden bei der übernehmenden Mitunternehmerschaft wird (BMF 11.11.11, IV C 2 - S 1978 b/08/10001, BStBl I 11, 1314, Rz. 24.05).

Unter einem Teilbetrieb ist die Gesamtheit der in einem Unternehmensteil einer Gesellschaft vorhandenen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter zu verstehen, die in organisatorischer Hinsicht einen selbstständigen Betrieb, d.h. eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit, darstellen. Zu einem Teilbetrieb gehören alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen sowie diesem Teilbetrieb nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbaren Wirtschaftsgüter. Die Voraussetzungen eines Teilbetriebs sind nach Maßgabe der

Einbringung
gegen Gewährung
von Gesellschafter-
rechten

Besser keine
Zuzahlung in das
Privatvermögen

Betrieb/Praxis

Teilbetrieb,
Mitunternehmer-
(teil)anteil

einschlägigen Rechtsprechung unter Zugrundelegung der funktionalen Betrachtungsweise aus der Perspektive des übertragenden Rechtsträgers zu beurteilen (EuGH 15.1.02, C-43/00; BFH 7.4.10, I R 96/08, BStBl 11 II, 467). Als Teilbetrieb gelten auch ein Mitunternehmeranteil sowie der Teil eines Mitunternehmeranteils. Bei der Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils muss auch das zu diesem Teilbetrieb gehörende Sonderbetriebsvermögen anteilig mit übertragen werden. Der Mitunternehmeranteil muss zum steuerlichen Übertragungsstichtag vorgelegen haben (BMF 11.11.11, IV C 2 - S 1978 b/08/10001, BStBl I 11, 1314, Rz. 15.02, 15.04).

Strenge Voraussetzungen für eine Teilpraxis

Bei Freiberuflern ist ein Teilbetrieb/eine Teilpraxis nur anzunehmen, wenn sich die freiberufliche Arbeit entweder

- auf wesensmäßig verschiedene Tätigkeiten mit zugehörigen unterschiedlichen Kunden-(Patienten-)kreisen erstreckt (1. Fallgruppe) oder
- bei gleichartiger Tätigkeit in voneinander getrennten örtlich abgegrenzten Bereichen ausgeübt wird (2. Fallgruppe).

Kassenteil und Privatpatiententeil sind keine Teilbetriebe

Handelt es sich hingegen um eine einheitliche gleichartige freiberufliche Tätigkeit, so kann regelmäßig ausgeschlossen werden, dass Teile der Praxis eine so weitgehende organisatorische Selbständigkeit erreicht haben, dass sie Teilbetrieben im gewerblichen Bereich gleichgestellt werden können (BFH 11.12.07, VIII B 202/06). Der BFH (6.3.97, V R 28/96) hat bereits entschieden, dass die Veräußerung einer kassenärztlichen Praxis keine Veräußerung einer Teilpraxis ist; denn die medizinischen Behandlungen von Privat- und Kassenpatienten sind keine verschiedenen, sondern gleichartige Tätigkeiten und unterscheiden sich lediglich hinsichtlich des Abrechnungsverfahrens. Auch erfordern sie keine unterschiedliche Ausbildung.

Radiologie und Akupunktur begründen keine Teilbetriebe

■ Kann eine Arztpraxis mehrere Teilbetriebe haben?

Die Anerkennungshürde für ärztliche Teilpraxen ist also hoch, insbesondere was die organisatorische Verselbständigung angeht, wie das folgende Beispiel zeigt.

Hier ging es um eine Teilbetriebsaufgabe bei Veräußerung einer Radiologiepraxis unter Weiterführung von Akupunkturbehandlungen (FG Schleswig-Holstein 25.10.006, 1 K 185/01). Zwar lag nach Auffassung des FG eine wesensmäßige Verschiedenartigkeit der vom Kläger ausgeübten Tätigkeiten als Radiologe und Akupunkteur vor; denn

- die Radiologiepraxis diene der Diagnostik; die Akupunkturtätigkeit verfolgte einen therapeutischen Ansatz;
- beide Tätigkeiten erforderten völlig unterschiedliche Qualifikationen. Die Akupunktur ist insbesondere auch keine Zusatzqualifikation in Ergänzung der bestehenden Facharztkompetenz als Radiologe.

Auch gab es Anzeichen für „eine gewisse organisatorische Selbständigkeit“. Das Gericht sah sie in

- gesonderten Warte- und Behandlungsräumen,
- der getrennten Erfassung der Patienten in einer gesonderten Kartei,

- der getrennten Terminvereinbarung mit den Akupunkturpatienten,
- der allenfalls geringen Schnittmenge der Radiologie- und Akupunkturpatienten,
- der Nutzung eigenen Inventars für die Akupunkturtätigkeit (Nadeln, Stühle im Warteraum, Liege im Behandlungsraum) sowie in
- der Tatsache, dass der Praxisveräußerungsvertrag lediglich für die radiologische Tätigkeit ein wettbewerbsrechtliches Verbot enthielt.

Aber dem FG fehlte es dennoch nach dem Gesamtbild der Verhältnisse an der organisatorischen Verselbständigung beider Praxisteile. Es bemängelte, dass

- sowohl die Radiologie- als auch die Akupunkturpatienten denselben Eingangsbereich und Empfang frequentierten,
- gesondertes Personal für die Praxisteile nicht existierte,
- es nur einen einzigen Telefonanschluss gab,
- die Akupunktur-Einnahmen zusammen mit den übrigen Praxiseinnahmen auf ein einheitliches Konto flossen und zur Deckung aller die Praxis betreffenden Ausgaben verwandt wurden und
- für die Radiologiepraxis bzw. der Akupunkturpraxis keine gesonderte Gewinnermittlung existierte.

Liegt keine Betriebs- oder Teilbetriebsübertragung vor, sind die im eingebrachten Vermögen ruhenden stillen Reserven aufzudecken und zu versteuern. Werden z. B. funktional wesentliche Betriebsgrundlagen oder nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbare Wirtschaftsgüter im zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Einbringung eines Teilbetriebs in ein anderes Betriebsvermögen überführt oder übertragen, ist die Anwendung der Gesamtplanrechtsprechung zu prüfen (BMF 11.11.11, IV C 2 - S 1978 b/08/10001, BStBl I 11, 1314, Rz. 15.02, 20.07).

PRAXISHINWEIS | Bei der Einbringung zurückbehaltene Wirtschaftsgüter gelten als am Übertragungstichtag entnommen (= Versteuerung der stillen Reserven); es sei denn, sie bleiben weiterhin Betriebsvermögen. Dies gilt z.B. auch für Wirtschaftsgüter, die keine funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen des eingebrachten Betriebs oder Teilbetriebs bilden, und für Wirtschaftsgüter, die dem Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters zuzurechnen sind.

1.2 Wertansatz und Kapitalkontenausweis

Die Personengesellschaft hat das eingebrachte Betriebsvermögen grundsätzlich mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Auf Antrag können auch der Buchwert oder ein Zwischenwert angesetzt werden. Der Wertansatz des eingebrachten Betriebsvermögens bei der übernehmenden Personengesellschaft gilt für den Einbringenden als Veräußerungspreis.

1.2.1 Einbringung zu Buchwerten

Die Buchwerteinbringung kann in der Bilanz der Personengesellschaft auf zwei Arten dargestellt werden:

- Die Buchwerte des eingebrachten Betriebsvermögens werden aufgestockt, um die Kapitalkonten der Gesellschafter im richtigen Verhältnis zueinander

Gesamtplan-
rechtsprechung

Bruttomethode

Nettomethode

auszuweisen. Die Altgesellschafter bilden zum Ausgleich negative Ergänzungsbilanzen (Bruttomethode).

- Es bleibt beim Ansatz der Buchwerte in der Gesamthand. Allerdings müssen die Kapitalkonten aller Gesellschafter durch positive (eintretender Gesellschafter) und negative (Alt-Gesellschafter) Ergänzungsbilanzen angepasst werden (Nettomethode).

■ Beispiel für die Nettomethode

Die AB-Gemeinschaftspraxis, an der A und B je zur Hälfte beteiligt sind, möchte C aufnehmen. Alle Gesellschafter sollen in gleicher Höhe beteiligt sein. Die Vermögenswerte der Gemeinschaftspraxis bestehen im Wesentlichen aus dem Praxisinventar und dem immateriellen Praxiswert:

AB-Gemeinschaftspraxis	Teilwert	Buchwert	Stille Reserven
Aktiva	1.200	800	400
Verbindlichkeiten	300	300	0
Kapital A	450	250	200
Kapital B	450	250	200

Bei einem angestrebten Beteiligungsverhältnis von je einem Drittel muss C einen Wertanteil von 450 aufbringen. Die Aufdeckung der stillen Reserven soll durch den Buchwertenansatz in der Gesamthand vermieden werden.

Übernahmebilanz der ABC-BAG (Nettomethode)

Aktiva	800	Kapital A	317
Zuzahlung	450	Kapital B	317
		Kapital C	317
Summe	1.250	Verbindlichkeiten	300
		Summe	1.250

Da C eine Einlage von 450 geleistet hat, hat er 133 mehr gezahlt, als sein buchmäßiges Kapital in der Bilanz der neuen Personengesellschaft beträgt (C hat mit diesen 133 praktisch A und B ein Drittel der stillen Reserven „abgekauft“). C muss bei Anwendung der Nettomethode in der Bilanz der Personengesellschaft nicht ausgewiesenes Mehrkapital von 133 in einer Ergänzungsbilanz ausweisen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten des C ($450 \times 1/3 = 150$) für die erlangten Anteile an den Wirtschaftsgütern des bisherigen Einzelunternehmens bei der Gewinnverteilung berücksichtigt werden (BFH 25.4.06, VIII R 52/04, BStBl II 06, 847).

Positive Ergänzungsbilanz des C

Mehraktiva	133	Mehrkapital A	133
------------	-----	---------------	-----

Das von A und B in die Personengesellschaft eingebrachte Betriebsvermögen ist danach in der Bilanz der Personengesellschaft einschließlich der Ergänzungsbilanz des Gesellschafters B mit insgesamt 633 ausgewiesen (mit 500 in der Gesamthandsbilanz der Personengesellschaft und mit 133 in der Ergänzungsbilanz des C). Es war bisher bei A und B nur mit 500 angesetzt. Es würde sich danach für A und B ein Veräußerungsgewinn von $133/2 = 67$ ergeben.

A und B müssen diesen Veräußerungsgewinn dadurch neutralisieren, dass sie ihrerseits eine Ergänzungsbilanz aufstellen und in dieser dem in der Ergänzungsbilanz des C ausgewiesenen Mehrwert für die Aktiva von 133 entsprechende Minderwerte gegenüberstellen.

Negative Ergänzungsbilanz des A

Minderkapital A	67	Minderaktiva	67
-----------------	----	--------------	----

Negative Ergänzungsbilanz des B

Minderkapital B	67	Minderaktiva	67
-----------------	----	--------------	----

Das eingebrachte Betriebsvermögen ist in der Bilanz der Personengesellschaft und den Ergänzungsbilanzen ihrer Gesellschafter ausgewiesen: mit 500 in der Bilanz der Personengesellschaft zuzüglich 133 in der Ergänzungsbilanz des C abzüglich 2×67 in den Ergänzungsbilanzen von A und B, insgesamt also wieder mit 500. Dieser Wert ist nach § 24 Abs. 3 UmwStG für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei A und B bei der Einbringung maßgebend. Da aber der Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens ebenfalls 500 betragen hat, entsteht für A und B kein Veräußerungsgewinn.

Hinweis zur Bruttomethode: Würde das von A und B eingebrachte Betriebsvermögen in der Eröffnungsbilanz der Personengesellschaft nicht mit seinem Buchwert von 500, sondern mit seinem wahren Wert von 900 angesetzt werden und würden demgemäß die Kapitalkonten von A, B und C mit je 450 ausgewiesen werden (Bruttomethode), müssten A und B bei Beantragung der Buchwertfortführung durch die übernehmende Personengesellschaft eine negative Ergänzungsbilanz mit einem Minderkapital von je 200 aufstellen. Für C entfielen in diesem Fall eine Ergänzungsbilanz.

Hinweis zur Bruttomethode

Die Ergänzungsbilanzen für A, B und C sind künftig bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Dabei ergibt sich z. B. gegenüber der Bilanz der Personengesellschaft für den Gesellschafter C aus seiner (positiven) Ergänzungsbilanz ein zusätzliches AfA-Volumen und für die Gesellschafter A und B aus ihren (negativen) Ergänzungsbilanz eine Minderung des AfA-Volumens. Die aus der korrespondierend zur positiven Ergänzungsbilanz des einbringenden Mitunternehmers spiegelbildlich fortlaufend jährlich vorzunehmende Auflösung der negativen Ergänzungsbilanzen ist als laufender Gewinn zu erfassen (BFH 25.4.06, VIII R 52/04, BStBl II 06, 847).

1.2.2 Einbringung zum gemeinen Wert

Der Buchwertansatz wird in den meisten Fällen die präferierte Lösung sein. Eine Realisierung der stillen Reserven wird schon allein wegen der Regelung in § 24 Abs. 3 S. 3 UmwStG nicht gewünscht werden. Danach ist § 16 Abs. 2 S. 3

Veräußerung an sich selbst

EStG anwendbar: Soweit auf der Seite des Veräußerers und auf der Seite des Erwerbers dieselben Personen Unternehmer oder Mitunternehmer sind, gilt der Gewinn insoweit jedoch als laufender Gewinn. Im Ergebnis bedeutet das, dass zwar auf den bei der Einbringung entstehenden Veräußerungsgewinn § 16 Abs. 4 und § 34 EStG grundsätzlich anzuwenden sind. Der Einbringungsgewinn ist aber insoweit laufender, nicht begünstigter Gewinn, als der Einbringende wirtschaftlich gesehen „an sich selbst“ veräußert. Dabei wird nicht auf den einzelnen Gesellschafter abgestellt, sondern auf die einbringenden Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit.

■ Beispiel

An der XY-Gemeinschaftspraxis sind X und Y je zur Hälfte beteiligt. Z wird gegen Bareinlage in das Betriebsvermögen aufgenommen und zu einem Drittel beteiligt. Wirtschaftlich gesehen geben X und Y jeweils $\frac{1}{6}$ an den Neuen ab. Sie veräußern also zu $\frac{5}{6}$ „an sich selbst“. Ein bei Ansatz der gemeinen Werte entstehender Gewinn ist nach der Regelung in § 24 Abs. 3 S. 3 UmwStG i. V. mit § 16 Abs. 2 S. 3 EStG zu $\frac{5}{6}$ nicht begünstigt.

Ein Teil der Gegenleistung wird als Darlehensforderung gebucht

1.2.3 Einbringung gegen Mischentgelt

Der BFH hat – gegen die Ansicht des BMF im Umwandlungssteuererlass – entschieden, dass bei der Einbringung eines Betriebs in eine Mitunternehmergesellschaft, für die der Einbringende ein Mischentgelt (Gesellschaftsrechte und Darlehensforderung gegen die Gesellschaft) erhält, nicht zwingend ein steuerpflichtiger Gewinn anfällt. Vielmehr kann eine Gewinnrealisierung bei Wahl der Buchwertfortführung dann vermieden werden, wenn die Summe aus dem Nominalbetrag der Gutschrift auf dem Kapitalkonto des Einbringenden bei der Personengesellschaft und dem gemeinen Wert der eingeräumten Darlehensforderung den steuerlichen Buchwert des eingebrachten Einzelunternehmens nicht übersteigt (BFH 18.9.13, X R 42/10).

PRAXISHINWEIS | Die Entscheidung des BFH erweitert die bereits bestehenden Möglichkeiten der Unternehmen, durch Inanspruchnahme der Regelung des § 24 des Umwandlungssteuergesetzes Umstrukturierungen vorzunehmen, ohne dass dabei Ertragsteuern anfallen. Bisher galt, dass ein über die feste Kapitalbeteiligung hinausgehender Betrag des eingebrachten Betriebsvermögens auf ein weiteres Kapitalkonto – Kapitalkonto II oder gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto – zu buchen war. Nach dieser Entscheidung kann der Mehrbetrag auch als Darlehensforderung des Einbringenden gegenüber der Gesellschaft eingesetzt werden, die insbesondere nicht mit Verlusten der Gesellschaft zu verrechnen wäre (Matthias Faust, NWB Heft 20/2014, S.3232).

Der BFH ist mit dieser Entscheidung von der Auffassung der Finanzverwaltung abgewichen, die in derartigen Fällen den Vorgang nach dem Verhältnis der beiden Teilleistungen in einen erfolgsneutral gestaltbaren und einen zwingend erfolgswirksamen – und damit steuererhöhenden – Teil aufspaltet (BMF 11.11.11, IV C 2 - S 1978-b/08/10001, BStBl I 11, 1314, Tz. 24.07).

1.3 Antrag und Übernahmebilanz

Zu Fragen, die im Zusammenhang mit dem Antrag auf Buchwertansatz (§ 24 Abs. 2 S. 2 UmwStG) und der Abgabe der Übernahmebilanz stehen, existiert ein umfangreiches Schreiben des Bayerischen Landesamt für Steuern (BayLfSt 7.7.14, S 1978d.2.1-17/1 St32), auf dem die folgenden Ausführungen basieren.

1.3.1 Übertragungsstichtag – Bilanzstichtag

Der Antrag muss spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz (= die auf den steuerlichen Übertragungsstichtag zu erstellende Übernahmebilanz) bei dem für die Besteuerung der übernehmenden Gesellschaft bzw. Personengesellschaft zuständigen Finanzamt gestellt werden. Dabei ist die steuerliche Schlussbilanz stets auf den Bilanzstichtag zu erstellen. Dies ist ohnehin der Fall, wenn der steuerliche Übertragungsstichtag auf den Bilanzstichtag fällt (z.B. 31.12.). Liegt der steuerliche Übertragungsstichtag (z.B. 1.4.) vor dem Bilanzstichtag (z.B. 31.12.), ist die steuerliche Schlussbilanz ebenfalls erst auf den Bilanzstichtag zu erstellen. Die Übernahme des Betriebsvermögens wird zwar bereits am 1.4.01 als laufender Geschäftsvorfall verbucht. Die Bewertung und damit die Ausübung des Antrags erfolgt aber erst in der Übernahmebilanz zum 31.12.01.

PRAXISHINWEIS | Zwischenzeitlich hat der BFH (11.4.13, III R 32/12) entschieden, dass bei der Realteilung einer freiberuflichen Mitunternehmerschaft, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, keine Verpflichtung zur Erstellung einer Realteilungsbilanz nebst Übergangsgewinnermittlung besteht, wenn die Buchwerte fortgeführt werden und die Mitunternehmer unter Aufrechterhaltung der Gewinnermittlung durch Einnahmen-/Überschussrechnung ihre berufliche Tätigkeit in Einzelpraxen weiterbetreiben.

Da eine Realteilung zu Buchwerten genau der umgekehrte Fall einer Einbringung in eine Personengesellschaft zu Buchwerten nach § 24 UmwStG ist, ist bei Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils, für den die Gewinnermittlung bisher durch Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG vorgenommen wurde, ein Übergang zur Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG nicht erforderlich, sofern der Vermögensübergang zu Buchwerten erfolgt. Die anderslautende, im UmwSt-Erlass (BMF 11.11.11, BStBl I 11, 1314 Rz. 24.03) vertretene Auffassung ist insoweit überholt (OFD Frankfurt 24.10.14, S 1978 d A - 4 - St 510).

1.3.2 Konkludente Abgabe des Antrags

Die steuerliche Schlussbilanz ist eine eigenständige, von der Gewinnermittlung nach §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 EStG zu unterscheidende Bilanz (vgl. BMF 11.11.11, IV C 2 - S 1978 b/08/10001, Rz. 20.21, 24.03, 03.29, 03.01). Wird daher also – ohne weitere Erklärung – nur die Steuerbilanz i.S. der §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 EStG auf den Bilanzstichtag abgegeben, kann darin keine (konkludente) Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz i.S. der §§ 20, 24 UmwStG gesehen werden. In diesen Fällen ist die Antragsfrist der §§ 20 Abs. 2 S. 3, 24 Abs. 2 S. 3 UmwStG noch nicht verstrichen. Wird hingegen die Steuerbilanz i.S. der §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 EStG mit der ausdrücklichen Erklärung abgegeben, dass sie gleichzeitig die steuerliche Schlussbilanz sein soll, dann ist in der Erklärung zugleich ein konkludent gestellter Antrag auf Ansatz des Buchwerts zu sehen. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Erstellung auf den Bilanzstichtag

Bei Übergang zur Einnahmen-Überschussrechnung

Nur mit ausdrücklicher Erklärung, dass die Steuerbilanz die steuerliche Schlussbilanz ist

Antrag ist bedingungsfeindlich und unwiderruflich

Der Antrag bedarf keiner besonderen Form, ist bedingungsfeindlich und unwiderruflich. Ein vor Ablauf der Antragsfrist gestellter Antrag kann auch nicht bis zum Ablauf der Antragsfrist widerrufen oder geändert werden. Aus dem Antrag muss sich ausdrücklich ergeben, ob das übergehende Vermögen zum Buchwert oder zu einem Zwischenwert anzusetzen ist (vgl. BMF 11.11.11, IV C 2 - S 1978 b/08/10001, Rz. 03.29). Daher wird die Finanzverwaltung die Gesellschaft in folgenden Fälle auffordern, sich zur Ausübung des Bewertungswahrechts ausdrücklich zu äußern:

- Der steuerliche Übertragungstichtag und der Bilanzstichtag fallen auf denselben Tag und die übernehmende Personengesellschaft gibt keine Bilanz auf diesen Tag ab. Hier soll das FA neben der Aufforderung, sich zum Wertansatz zu äußern, auch die steuerliche Schlussbilanz der übernehmenden Personengesellschaft anfordern.
- Der steuerliche Übertragungstichtag liegt vor dem Bilanzstichtag und die übernehmende Personengesellschaft gibt nur die Steuerbilanz i. S. der §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 EStG auf den Bilanzstichtag ohne weitere Erklärung ab.

Mit dem Antrag endet die Antragsfrist

Mit dem Eingang der Antwort der übernehmenden Personengesellschaft endet die Antragsfrist. Ein gestellter Antrag auf abweichenden Wertansatz kann danach nicht mehr geändert werden. Erhält das Finanzamt von der übernehmenden Personengesellschaft keine Antwort, ist davon auszugehen, dass kein Antrag auf abweichenden Wertansatz gestellt wird.

Überführung des Praxisvermögens in das Gesamthandsvermögen

2. Das Überlassungsmodell

Beim Überlassungsmodell wird das Praxisvermögen nicht in das Gesamthandsvermögen überführt, sondern lediglich in das Sonderbetriebsvermögen. Es wird jedoch der Personengesellschaft zur Nutzung überlassen, die also bei Gründung kein Gesamthandsvermögen bildet. Folglich muss der eintretende Arzt auch keine Zuzahlung leisten.

Welche Norm regelt die Überführung?

Umstritten ist, ob die Einbringung im Rahmen des Überlassungsmodells ein Anwendungsfall des § 24 UmwStG oder ob § 6 Abs. 5 S. 2 EStG einschlägig ist.

- Gegen § 24 UmwStG spricht, dass das UmwStG nur ein Bewertungswahlrecht postuliert. Der Besteuerungstatbestand (hier: ein Rechtsträgerwechsel) muss sich daher aus dem Einkommensteuerrecht ergeben. Ein solcher Rechtsträgerwechsel kommt im Überlassungsmodell nicht vor, da die zu überlassenden Gegenstände Sonderbetriebsvermögen werden.
- Nach § 6 Abs. 5 S. 2 EStG können allerdings Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens zu Buchwerten aus einer betrieblichen Sphäre des Steuerpflichtigen in eine andere betriebliche Sphäre desselben Steuerpflichtigen überführt werden. In Frage kommt allerdings nur eine analoge Anwendung, da die Überführung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils (=Sachgesamtheit) darin nicht explizit geregelt ist (Michels, PFB 12, 92; Ketteler-Eising, PFB-Sonderausgabe 11, 1).

PRAXISHINWEIS | Daher sollte vorsichtshalber ein Antrag i.S. des § 24 UmwStG gestellt werden. Geht die Finanzverwaltung von der Anwendung des § 24 UmwStG aus, sind ohne Antrag die gemeinen Werte anzusetzen und die stillen Reserven müssen versteuert werden. Wendet die Finanzverwaltung hingegen § 6 Abs. 5 S. 2 EStG an, schadet der Antrag zumindest nicht (Michels, PFB 12, 92; Ketteler-Eising, PFB-Sonderausgabe 11, 1).

Das Überlassungsmodell hat den entscheidenden Vorteil gegenüber dem Einbringungsmodell, dass die Altpraxis zivilrechtlich nicht den Eigentümer wechselt. Die Einzelpraxis (materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter) wird nicht in die Gesamthand eingebracht, sondern wird unentgeltlich oder entgeltlich der BAG überlassen. Somit ist auch eine Auflösung der Partnerschaft unproblematisch, da nur die neu angeschafften Wirtschaftsgüter und der Neu-Patientenstamm Gegenstand der Auseinandersetzung sind. Vorteilhaft ist ebenso, dass der Juniorpartner beim Einstieg in die Praxis noch keinen Anteil finanzieren muss.

Die Überlassung wird laufend mit einem angemessenen Ausgleich über die Gewinnverteilung (als Gewinnvorab) vergütet.

PRAXISHINWEIS | Aus steuerlicher Sicht ist es nicht zu empfehlen, ein festes Mietentgelt zu vereinbaren, da dadurch ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch und eine zusätzliche Belastung mit Umsatzsteuer bewirkt würden.

Ersatzbeschaffungen können z.B. von der BAG durchgeführt werden, die neben dem immateriellen so sukzessive materiellen Praxiswert aufbaut, während der Praxiswert der Einzelpraxis allmählich abnimmt.

3. Das Gewinnverzichtmodell

Statt einer Zuzahlung wird die Aufnahme des neuen Gesellschafters über die Gewinnverteilung zeitlich begrenzt durch einen höheren Gewinnanteil vergütet. Und zwar so lange, bis der eingetretene Arzt die erworbenen stillen Reserven „abgearbeitet“ hat. Er muss also keine Anteilsfinanzierung vornehmen. Die sofortige Versteuerung als laufenden Gewinn kann ebenfalls vermieden werden. Vielmehr wird der „Kaufpreis“ als laufender Gewinn über mehrere Veranlagungszeiträume versteuert.

Nachteilig sind aus Veräußerersicht folgende Aspekte:

- späterer Zufluss des „Kaufpreises“,
- Risiko, dass der Käufer nicht mehr zahlen kann oder will,
- Risiko, dass die Gewinnerwartung, auf der die Gewinnverteilung berechnet ist, nicht erreicht wird,
- Gefahr, dass die Finanzverwaltung im Mehrgewinn Kaufpreistraten sieht.

Vorteile des Überlassungsmodells

Der neue Arzt verzichtet anfänglich auf den Gewinn

PRAXISHINWEIS | Die Vorabvergütung sollte so ausgestaltet sein, dass sie nicht als Raten eines festen Kaufpreises erscheint. Anderenfalls droht die Gefahr, dass schon der Gesellschaftsvertrag die vollständige Praxisveräußerung mit Aufdeckung der stillen Reserven und des Praxiswerts auslöst. Die Vorabgewinne dürfen also nicht auf einen bestimmten Betrag fixiert werden, sondern sollten ein bestimmter Prozentsatz des jährlichen Gewinns sein (s. Klein, 14, 47 m.w.N.).

4. Nullbeteiligungsmodell

Beim Nullbeteiligungsmodell wird der eintretende Arzt zwar von Beginn an Gesellschafter, ohne jedoch am Kapital der Gesellschaft beteiligt zu sein. Nach einer Zeit der Gesellschafter-Stellung auf Probe (BGH 7.5.07, II ZR 281/05: nicht länger als drei Jahre!) erwirbt der eintretende Arzt dann den Gesellschaftsanteil. Für den Zeitraum des Kennenlernens ist manchmal sogar ein Herauskün- digungsrecht ohne wichtigen Grund vereinbart.

Das Nullbeteiligungsmodell ist nicht zu empfehlen. Steuerlich ist die Mitunternehmerstellung des eintretenden Arztes gefährdet (ausführlich Kratzsch, PFB 14, 201). Außerdem droht die Nullbeteiligungsgesellschaft als Scheingesellschaft qualifiziert zu werden. Zwar ist eine Beteiligung am Vermögen der BAG nicht zwingend notwendig. Der eintretende Arzt muss jedoch ein wirtschaftliches Risiko tragen, und es muss maßgebend von seiner Arbeitskraft abhängen, wie viel Einkünfte er erzielt (BSG 23.6.10, B 6 KA 7/09 R).

Demzufolge darf der Vertragsarzt nicht nur einen fixen Gewinnanteil bekommen. Allenfalls ein Fixkostensockel ist zulässig, mit einer variablen umsatzabhängigen Komponente. Entscheidend ist, dass jeder Gesellschafter – von Anfang an – an Gewinn und Verlust beteiligt ist. Eine rückwirkende Heilung – durch Kapitalbeteiligung nach der „Probezeit“ – ist nicht möglich.

PRAXISHINWEIS | Da mittlerweile Angestellten-Vertragsarztsitze rückumgewandelt werden können, ist es besser, wenn der künftige Mitgesellschafter zunächst für eine Kennlern-Phase mit einem weiteren Vertragsarztsitz angestellt wird. In einem zweiten Schritt kann dem angestellten Arzt eine Gesellschafterstellung angeboten werden, und der Angestellten-Vertragsarztsitz wird rückumgewandelt.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Kooperationen - Der Einstieg über das Job-Sharing-Modell (Stockhausen 14, 290)
- Berufsausübungsgemeinschaft - Das Sonderbetriebsvermögen in der Gestaltungsberatung (Michels, PFB 12, 92);
- Drei Modelle im Überblick – Einbringung nach § 24 UwStG, Überlassungsmodell und Gewinnverzichtsmo- dell (Ketteler-Eising, PFB-Sonderausgabe 11, 1).

Abfärbegefahr, da Mitunternehmerstellung fehlt

Besser Umwandlung eines Angestellten- sitzes

KOMMENTIERUNG

Rechtliche Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags

Der Beitrag erläutert ausgewählte Regelungen eines Vertrages über die Erweiterung einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG). Der vollständige Mustervertrag kann im Online-Service heruntergeladen werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den Formulierungen nur um Mustertexte handelt, die an die Besonderheiten des Einzelfalles anzupassen sind.

1. Zu regelnder Sachverhalt

In der Vorbemerkung zum Vertrag wird dargestellt, wie sich die Situation der in Zukunft kooperierenden Ärzte vor dem Zusammenschluss in einer BAG gestaltet: Zwei Fachärzte haben bereits in der Vergangenheit gemeinsam ihre ärztliche Tätigkeit in einer BAG in der Form einer GbR ausgeübt. Ein dritter Arzt der gleichen Fachgruppe war bisher als Arzt in einer Einzelpraxis tätig und möchte der bestehenden Gesellschaft beitreten. Seine Eintrittsmodalitäten in die bestehende Gesellschaft werden durch diesen Erweiterungsvertrag geregelt.

2. Anmerkungen zu ausgewählten Musterformulierungen

2.1 Vertragszweck

In § 1 wird der Vertragszweck, nämlich die gemeinsame Ausübung der vertrags- und privatärztlichen Tätigkeit ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses der drei Ärzte geregelt. Hier wird auch geklärt, dass der bisherige Gesellschaftsvertrag der beiden schon gemeinsam praktizierenden Gesellschafter durch den neuen Vertrag ersetzt wird, d.h., die bisherige BAG wird nicht aufgelöst, sondern erweitert. Für die BAG gelten nach § 1 Abs. 3 die Vorschriften des BGB für Gesellschaften.

■ Musterformulierung

§ 1 Vertragszweck

(1) Die Gesellschafter verbinden sich zur gemeinsamen Ausübung der vertragsärztlichen und privatärztlichen Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrags mit Wirkung zum __. __.20__ (Stichtag). Zu diesem Zweck tritt Herr _____ der bestehenden Gesellschaft zum Stichtag bei.

(2) Dieser Vertrag regelt die Bedingungen des Beitritts in die Gesellschaft und die künftigen gesellschaftsrechtlichen Beziehungen der Gesellschafter untereinander. Dieser Vertrag ersetzt insoweit den bisherigen Gesellschaftsvertrag vollumfänglich, der zum Stichtag aufgehoben wird.

(3) Die Gesellschafter üben ihre vertragsärztliche und privatärztliche Tätigkeit als Berufsausübungsgemeinschaft gemeinsam aus. Die Gesellschafter führen die bisherige Gesellschaft von Herrn _____ und Frau _____, unter der die Berufsausübungsgemeinschaft auch nach außen auftritt, fort. Auf diese Gesellschaft bürgerlichen Rechts finden die Vorschriften der §§ 705 bis 740 BGB Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Dieser Vertrag
ersetzt den alten
Gesellschaftsvertrag

§ 33 Abs. 2 S. 1 Ärzte-ZV erlaubt die gemeinsame Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit zwischen allen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern im Rahmen einer BAG. Nach Auffassung des BGH ist die ärztliche BAG ein Zusammenschluss mehrerer fachgebietsgleicher oder fachgebietsverschiedener Ärzte, die unter Nutzung von gemeinsamen Räumen, von gemeinsamen Einrichtungen und einer gemeinsamen Praxisorganisation ihre ärztliche Tätigkeit ausüben und die erbrachten ärztlichen Leistungen gemeinsam abrechnen (BGH 25.3.86, VI ZR 90/85).

2.2 Zusammenarbeit der Gesellschafter

§ 3 des Vertrags legt die Grundsätze für die Zusammenarbeit der Ärzte fest. Hier wird, den einschlägigen Normen aus Zivilrecht, ärztlichem Berufsrecht und Vertragsarztrecht entsprechend, geregelt, welche Pflichten die einzelnen Gesellschafter im Rahmen der Zusammenarbeit, aber auch im Hinblick auf den Grundsatz der freien Arztwahl zu beachten haben.

■ Musterformulierung

§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Gesellschafter verpflichten sich, in jeder Hinsicht vertrauensvoll und kollegial zusammenzuarbeiten und alles zu unterlassen, was den Interessen der Gesellschaft und dem Zweck dieses Vertrags schaden könnte. Die Gesellschafter haben bei ihrer Berufsausübung die Sorgfalt eines gewissenhaften Arztes anzuwenden und leisten einander konsiliarisch Hilfe.

(2) Die Gesellschafter unterrichten sich gegenseitig und umfassend über alle wesentlichen Vorgänge in der Gesellschaft. Die beiderseitige Informationsverpflichtung erstreckt sich auch auf sämtliche Erklärungen, die gegenüber den Zulassungsausschüssen, Krankenkassen, Krankenversicherungen und der Kassenärztlichen Vereinigung abgegeben werden.

(3) Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden von den Gesellschaftern in gegenseitigem Einvernehmen geregelt. Sie verpflichten sich zur gegenseitigen Unterrichtung und Einsichtsgewährung über alle die Gesellschaft betreffenden Vorgänge. Auch der Schriftverkehr mit öffentlichen Institutionen und Behörden muss, sofern er die individuellen Vorgänge und Daten der Gesellschaft betrifft, von allen Gesellschaftern unterzeichnet bzw. abgezeichnet werden.

(4) Die Gesellschafter stellen der Gesellschaft ihre Arbeitskraft im Rahmen und zur Förderung des Vertragszwecks uneingeschränkt zur Verfügung. Auf die Regelungen zur Nebentätigkeit wird verwiesen.

(5) Die Gesellschafter üben ihre vertragsärztliche und privatärztliche Tätigkeit jeweils unabhängig und in eigener Verantwortung aus. Sie sind ausschließlich den rechtlichen Vorgaben für ihre Berufsausübung unterworfen und unterliegen keinerlei Weisungen. Die Gesellschafter verpflichten sich zur Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der ärztlichen Behandlung. Jeder Gesellschafter hat in eigener Verantwortung die nach dem Berufsrecht erforderlichen Aufzeichnungen im Rahmen der ärztlichen Dokumentationspflicht vorzunehmen.

(6) Es wird sichergestellt, dass – abgesehen von Not- und Vertretungsfällen – jeder Patient innerhalb der Berufsausübungsgemeinschaft vom Arzt seines Vertrauens behandelt werden kann. Äußert der Patient keinen speziellen Arztwunsch, so weist die aufnehmende Arzthelferin den Patienten zwecks eines gleichmäßigen Arbeitsanfalls einem der Gesellschafter zu.

2.3 Beiträge, Einlagen und Beteiligungsverhältnisse

§ 4 statuiert die Beteiligung der einzelnen Gesellschafter am Vermögen der Gesellschaft. In Ziff. 1 ist außerdem explizit aufgeführt, dass der neu in die Gesellschaft eintretende Gesellschafter seine Einlage in Form seiner Einzelpraxis leistet. Hier wird gemäß der Verweisungs- und Anlage-Technik auf einen gesonderten Einbringungsvertrag verwiesen, der dem Erweiterungsvertrag als Anlage beigefügt ist. Mit dieser Technik wird die Notwendigkeit umgangen, alle für das neue Rechtsverhältnis ausschlaggebenden Details vertraglich festzuhalten.

Gesonderter
Einbringungs-
vertrag für die
Einzelpraxis

■ Musterformulierung

§ 4 Beiträge, Einlagen, Beteiligungsverhältnisse

(1) Frau _____ und Herr _____ haben ihre Einlagen bereits jeweils geleistet. Herr _____ hat als Einlage in das Gesellschaftervermögen seine bisherige Einzelpraxis einzubringen. Die Einzelheiten der Einbringung sind in einem gesonderten Einbringungsvertrag (Anlage 1) geregelt. Die Gesellschafter stimmen überein, dass der Wert der einzubringenden Einzelpraxis _____ EUR beträgt.

(2) Die Gesellschafter sind am Gesellschaftsvermögen wie folgt beteiligt:

Frau _____: _____ %
Herr _____: _____ %
Herr _____: _____ %

Ein Gesellschafter kann nur mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter über seinen Gesellschaftsanteil verfügen und/oder mit Rechten Dritter belasten.

2.4 Forderungen und Verbindlichkeiten

§ 5 Abs. 1 definiert, welchem Gesellschafter welche Leistungen zustehen. Ausgegangen wird dort vom Tag des Eintritts des neuen Gesellschafters: Alle davor entstandenen Forderungen stehen den bisherigen Gesellschaftern zu. Diese haben laut Abs. 2 alle ihre vor dem Stichtag entstandenen Verbindlichkeiten ohne Beteiligung des neuen Gesellschafters zu erfüllen. Für die Forderungen und Verbindlichkeiten des neuen Gesellschafters aus seiner Einzelpraxis gilt gemäß § 5 Abs. 3 dasselbe.

2.5 Eintritt in bestehende Verträge

Der neue Gesellschafter der Gesellschaft tritt in alle bestehenden Verträge der Altgesellschaft ein. Alle entsprechenden Verträge sind in einer Anlage aufgeführt. Diese Auflistung der Verträge ist erforderlich, damit alle Gesellschafter

Alle Verträge
in einer Anlage
beifügen!

darüber informiert sind, um welche Verträge es sich handelt. Die beiden bisherigen Gesellschafter übernehmen dagegen keine Verträge des neuen Kollegen, auch die Mitarbeiterverträge der Einzelpraxis werden gekündigt. Das bestimmt § 6.

■ Musterformulierung

§ 6 Eintritt in bestehende Verträge

(1) Herr _____ tritt in die Verträge der bisherigen Gesellschaft von Frau _____ und Herrn _____ ein. Diese Verträge sind diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt.

(2) Frau _____ und Herr _____ treten in keine Verträge der Einzelpraxis von Herrn _____ ein. Herr _____ wird alle bestehenden Verträge, mit Ausnahme der Mitarbeiterverträge, kündigen.

(3) Frau _____ und Herr _____ versichern, dass andere als die in Anlage 2 aufgeführten Verträge derzeit nicht bestehen.

(4) Sollten dennoch weitere Verträge bestehen, tritt Herr _____ nicht in diese Verträge ein, sofern dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält. Frau _____ und Herr _____ verpflichten sich, Herrn _____ aus jedweder Inanspruchnahme aus laufenden Verträgen, in die er nicht eingetreten ist, auf erstes Anfordern unverzüglich im Außenverhältnis freizustellen. Weitergehende Rechte von Herrn _____ bleiben unberührt.

2.6 Beginn, Dauer und Kündigung

In § 23 des Vertrags, der Beginn, Dauer und Kündigung der Gesellschaft bzw. der Mitgliedschaft in dieser regelt, ist in Abs. 4 ein Katalog von wichtigen Gründen für eine außerordentliche Kündigung aufgenommen. Dieser ist umfassend, allerdings nicht abschließend. Der Katalog erläutert sozusagen das Wort „insbesondere“ durch die aufgezählten Fallbeispiele.

■ Musterformulierung (Auszug)

§ 23 Dauer der Gesellschaft, Beendigung, Kündigung

(4) Das Recht zur fristlosen (außerordentlichen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben,

- wenn ein Gesellschafter seine Vertragspflichten aus diesem Vertrag schwerwiegend und nachhaltig verletzt,
- wenn Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft eingeleitet und nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten wieder aufgehoben werden,
- wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird,
- wenn ein Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung über seine Zahlungsunfähigkeit abgegeben hat,

- wenn einem Gesellschafter die Approbation oder die Zulassung als Vertragsarzt aufgrund berufsrechtlicher Verfehlungen oder Verletzungen seiner ärztlichen Pflichten nach Einlegung von Rechtsbehelfen und Ausschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig entzogen wurde,
- wenn gegen einen Gesellschafter ein strafrechtliches Berufsverbot verhängt wurde,
- wenn ein Gesellschafter wiederholt gegen die gesetzlich vorgegebenen Normen bzw. die geforderte Qualitätssicherung verstößt, keine deutlichen Anzeichen einer qualitätssteigernden Verhaltensänderung zeigt und dadurch für die Gesellschaft zu einer betriebswirtschaftlichen Belastung durch häufige Wiederholung der Arbeiten oder anhängig gemachte Regresse wird.

2.7 Ausscheiden, Fortführung, Abfindung

Das Ausscheiden und die Abfindung eines Gesellschafters sind in § 24 geregelt. Das Recht, über die Fortführung und die Art und Weise dieser Fortführung zu bestimmen, liegt stets bei den verbleibenden Gesellschaftern. Der ausscheidende Gesellschafter hat letztendlich hinsichtlich der Fortführung der Gesellschaft kein Mitspracherecht mehr.

§ 24 Abs. 5 regelt die Berechnung der Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters, wenn die in der Gesellschaft verbleibenden Gesellschafter den Anteil des ausscheidenden Gesellschafters übernehmen. Sobald keine Einigung auf einen Abfindungsbetrag zustande kommt, erfolgt eine Festlegung des Praxiswerts durch einen von der Landesärztekammer zu bestimmenden Sachverständigen. Auf welche Art der Sachverständige den Abfindungswert bestimmt, ist vertraglich nicht festgelegt. Im Normalfall wird für die Berechnung des Goodwills ein Gutachten erstellt, das auf einem Mittelwert der Bundesärztekammermethode und dem modifizierten Ertragswertverfahren basiert.

Auch der Todesfall sollte unbedingt geregelt werden. Entweder scheidet der Gesellschafter mit seinem Tod aus der Gesellschaft aus, d.h., seine Erben werden nicht Gesellschafter, oder die verbleibenden Gesellschafter übernehmen treuhänderisch den Anteil des Verstorbenen, um den Anteil dann an einen neuen Kollegen weiterzugeben, der dafür den Erben ein Entgelt zu zahlen hat. Wird nichts geregelt, so treten im Todesfall regelmäßig die Erben in die Gesellschaft ein. Dies hat dann zur Folge, dass die Gesellschaft dann gewerbliche Einkünfte erzielt, wenn auch nur einer der Erben kein Angehöriger der freien Berufe ist.

■ Musterformulierung (Auszug)

§ 24 Ausscheiden, Fortführung, Abfindung

(2) Für die Fälle des Ausscheidens durch Tod oder Berufsunfähigkeit gilt:

Jeder Gesellschafter ist damit einverstanden und sichert seine Mitwirkung zu, dass innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Ereignisses, das zum Ausscheiden des Gesellschafters führt, der Anteil des Ausscheidenden am Gesellschaftsvermögen durch diesen oder durch dessen Erben an einen Einzelrechtsnachfolger verkauft werden darf, der die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortführt. Der hierbei anzustrebende Kaufpreis soll der Verkehrswert unter Einbeziehung des immateriellen Werts sein.

Berechnung
der Abfindung

Regelung für
den Tod eines
Gesellschafters

Bei dem Verkauf haben die verbliebenen Gesellschafter jedoch das Recht, und zwar jeder alleine, den vorgesehenen Nachfolger aus wichtigem Grund abzulehnen. Der Ausscheidende bzw. dessen Erben haben dann das Recht, einen bzw. mehrere weitere Nachfolger zu benennen. Lehnen die verbliebenen Gesellschafter den dritten ihnen vorgeschlagenen Nachfolger des Ausscheidenden ab, so sind sie verpflichtet, den Ausscheidenden bzw. dessen Erben nach Maßgabe des § 24 Abs. 5 abzufinden.

Bis zum Verkauf hält der ältere der verbleibenden Gesellschafter den Anteil des verstorbenen Gesellschafters an der Gesellschaft treuhänderisch für die Erben bzw. den berufsunfähigen Gesellschafter. Ist der Verkauf innerhalb von sechs Monaten nicht erfolgt, kommt § 24 Abs. 1 zur Anwendung.

(3) Die verbleibenden Gesellschafter haben stets – unabhängig vom Grund des Ausscheidens des anderen Gesellschafters – ein Vorkaufsrecht an dessen Gesellschaftsanteil.

(4) Die verbleibenden Gesellschafter sind berechtigt, und in den Fällen der Berufsunfähigkeit oder des Todes des Ausscheidenden auf Verlangen des Ausscheidenden bzw. dessen Erben auch verpflichtet, neben diesem/diesen den Antrag auf Ausschreibung des Vertragsarztsitzes nach § 103 SGB V zu stellen.

(5) Im Fall der Fortführung der Praxis durch die verbleibenden Gesellschafter übernehmen diese gegen Abfindung zugunsten des Ausscheidenden bzw. dessen Erben den Anteil des Ausscheidenden am Gesellschaftsvermögen (materieller und immaterieller Wert des Gesellschaftsanteils). Die Höhe der Abfindung soll angemessen sein. Können sich die verbliebenen Gesellschafter und der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. dessen Erben nicht über die Höhe der Abfindung einigen, so ist die Höhe der zu zahlenden Abfindung durch einen von der zuständigen Ärztekammer zu bestimmenden Sachverständigen für die Parteien verbindlich zu bestimmen. Die Abfindung ist innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des Abfindungsbetrags zur Zahlung fällig. Eine Verzinsung erfolgt bis zur Feststellung des Abfindungsbetrags nicht, ab dann ist der Abfindungsbetrag mit ___% p.a. zu verzinsen. Der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. seine Erben sind nicht berechtigt, Sicherheitsleistung für den Abfindungsbetrag zu verlangen.

2.8 Wettbewerbsverbot

§ 26 enthält den Konkurrenzschutz. Danach darf ein aus der Gesellschaft ausscheidender Gesellschafter für zwei Jahren nicht im Umkreis von fünf Kilometern als Facharzt vertrags- und/oder privatärztlich tätig sein. Eine solche Klausel ist zulässig, allerdings ist stets die aktuelle Rechtsprechung der Gerichte zu diesem Themenkomplex zu berücksichtigen. Das nachvertragliche Wettbewerbsverbot kann entweder durch eine Vertragsstrafe gesichert werden oder durch eine Reduzierung des Goodwills, also letztendlich der Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters.

■ Musterformulierung

§ 26 Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

(1) Bei einem Ausscheiden aus der Gesellschaft ist es dem ausscheidenden Gesellschafter für eine Dauer von zwei Jahren untersagt, in der Niederlassungsschutzzone als Facharzt für _____ vertrags- oder privatärztlich tätig zu sein. Insbesondere ist es dem ausscheidenden Gesellschafter untersagt, sich in Einzelpraxis oder in Gemeinschaft mit anderen Ärzten niederzulassen oder als angestellter Arzt oder freier Mitarbeiter in der Niederlassungsschutzzone tätig zu sein. Ausgenommen sind Vertretungen von bis zu acht Wochen im Kalenderjahr.

(2) Die Niederlassungsschutzzone umfasst einen Radius von fünf Kilometern um den Sitz der Praxis der Gesellschaft.

(3) Im Falle eines Verstoßes gegen dieses nachvertragliche Wettbewerbsverbot wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 EUR zur Zahlung an die verbliebenen Gesellschafter fällig. Es bleibt den verbliebenen Gesellschaftern vorbehalten zusätzlich Schadensersatz zu verlangen. Für den Fall, dass der ausgeschiedene Gesellschafter eine Abfindung erhalten hat, entfällt rückwirkend der Anspruch auf Abfindung des immateriellen Gesellschaftsanteils. Dieser Betrag ist, mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst, zurückzuerstatten.

2.9 Ehevertragliche Regelung

Weiterhin wurde in den Gesellschaftsvertrag in § 27 eine ehevertragliche Regelung aufgenommen. Diese Regelung ist daraufhin ausgerichtet, dass scheidungsrechtliche Streitigkeiten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft die Gesellschaft nicht beeinträchtigen. Sollte eine solche Vereinbarung nicht aufgenommen werden, besteht die Gefahr, dass die Gesellschaft unter scheidungsrechtlichen Streitigkeiten zu leiden hat und im schlechtesten Fall in ihrer Existenz bedroht ist. In § 19 Abs. 27 ist die Verpflichtung geregelt, dass der Abschluss einer solchen ehevertraglichen Regelung nachgewiesen wird. Für den Fall des Zuwiderhandelns ist eine Sanktion von 15.000 EUR pro Jahr und Gesellschafter vorgesehen. Die Höhe des Sanktionsbetrages ist dabei frei wählbar.

■ Musterformulierung

§ 27 Ehevertragliche Regelung/Zugewinnngemeinschaft

(1) Alle Gesellschafter im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft haben zum Schutz der Gesellschaft einen geeigneten Ehevertrag abzuschließen, der sicherstellt, dass familienrechtliche Streitigkeiten der Gesellschafter keinen Einfluss auf die Gesellschaft haben. Die Anteile an der Gesellschaft sind jeweils aus dem Zugewinn herauszunehmen. Dem steht es gleich, wenn die Gesellschafter mit ihren Ehegatten Gütertrennung vereinbaren.

Keine Beeinträchtigung der Gesellschaft durch Ehestreitigkeiten

Schiedsregelung
auch im Vertrag
selbst möglich

(2) Die Gesellschafter, die bereits eine Ehe geschlossen haben, weisen den anderen Gesellschaftern spätestens bis zum __.__.20__ nach, dass eine ehevertragliche Regelung mit der Wirkung nach Absatz 1 vorliegt. Der Gesellschafter, der in Zukunft heiratet, weist den anderen Gesellschaftern spätestens drei Monate nach Schließung der Ehe den Abschluss einer solchen ehevertraglichen Regelung nach. Bei Zuwiderhandeln zahlt der jeweilige Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern jährlich zum 1. Januar einen Betrag von insgesamt 15.000 EUR.

2.10 Schiedsvertrag

Dem Vertrag ist in einer Anlage ein Schiedsvertrag beigelegt. Eine separate Schiedsvereinbarung ist allerdings zwingend nicht erforderlich. Die Regelung hätte also auch in der Vertragsklausel getroffen werden können. Eine eigenständige Vereinbarung ist nur erforderlich, wenn eine der beteiligten Parteien Verbraucher ist und der Vertrag außerhalb der gewerblichen bzw. selbstständigen beruflichen Tätigkeit geschlossen wird. Die Gesellschafter haben sich in § 29 entschieden, alle Streitigkeiten aus der Gesellschaft vor einem Schiedsgericht auszutragen. Das bedeutet, dass die ordentlichen Gerichte in Streitfällen nicht angerufen werden können; das Schiedsgericht entscheidet den Rechtsstreit anstelle der staatlichen Gerichte.

Eine Schlichtungsklausel könnte auch derart gestaltet werden, dass im Falle von Streitigkeiten der Gesellschaft erst ein Mediationsverfahren und danach ein Schiedsgerichtsverfahren vorgegeben ist. Unter Mediation versteht man das Bemühen um eine gütliche, außergerichtliche Konfliktbeilegung mit Hilfe eines neutralen Dritten, des Mediators. Die Mediation basiert auf der freiwilligen Bereitschaft der Parteien, einen solchen qualifizierten Einigungsversuch zu unternehmen und ist regelmäßig weitaus kostengünstiger und problemloser zu handhaben als Schiedsgerichtsverfahren oder staatliche Gerichtsverfahren. Sollte das Mediationsverfahren fehlschlagen, kann als nächstes ein Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden.

■ Musterformulierung

Anlage: Schiedsvertrag

zwischen (Bezeichnung der Parteien mit Name und Anschrift)

Gemäß § 29 des am heutigen Tag geschlossenen Vertrags über die Erweiterung einer GbR wird folgender Schiedsvertrag vereinbart:

- (1) Für das Schiedsverfahren gelten die Vorschriften §§ 1025 ff. ZPO.
- (2) Sämtliche Streitigkeiten aus dem am heutigen Tag geschlossenen GbR-Vertrag sollen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs von einem Schiedsgericht endgültig entschieden werden.
- (3) Der Schiedsrichter wird durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss festgelegt. Der Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Kommt zwischen den Gesellschaftern eine Einigung über die Benennung des Schiedsrichters nicht zustande, so ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer _____ [Ort] um die Benennung eines Schiedsrichters zu ersuchen.

(5) Der Schiedsspruch ergeht aufgrund mündlicher Verhandlung.

(6) Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Gesellschafter zu gleichen Teilen.

Ort, Datum, Unterschriften

3. Steuerliche Erwägungen

Die Erweiterung einer BAG ist zivilrechtlich weitestgehend mit einer Neugründung vergleichbar. Steuerlich ist aber zu berücksichtigen, dass bereits bestehende Praxen und deren Vermögenswerte zusammengeführt werden.

3.1 Einbringung nach § 24 UmwStG

Die Zusammenführung der Praxen wird durch die Einbringung der Einzelpraxis in die BAG erreicht. Steuerlich betrachtet überträgt der neue Gesellschafter seine bisherige Einzelpraxis gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten auf die BAG. Dieser Vorgang vollzieht sich nach § 24 UmwStG, sodass auch tatsächlich alle wesentlichen Betriebsgrundlagen der bisherigen Einzelpraxis übertragen, d.h. eingebracht werden müssen. Es ist nicht möglich, z.B. den Patientenstamm zurückzuhalten und nicht zu übertragen. Werden die Voraussetzungen des § 24 UmwStG beachtet, entsteht kein Einbringungsgewinn und die Übertragung erfolgt für die Beteiligten steuerneutral.

Die Gesellschafter der BAG haben grundsätzlich die Wahl, welchen Wert sie für das eingebrachte Betriebsvermögen ansetzen möchten. Aus der Wahl ergeben sich dann die steuerlichen Konsequenzen. Erfolgt die Einbringung zum Buchwert, werden also die steuerlichen Werte in der Einbringungsbilanz in der BAG fortgeführt, so entsteht kein Einbringungsgewinn. Die Wahl des Wertansatzes hat erhebliche Bedeutung für den Einbringenden und sollte daher wohl überlegt sein. Der Buchwertansatz wird aber regelmäßig gewählt werden.

3.2 Gewinnermittlung

Unbeliebte Nebenfolge der Einbringung ist, dass regelmäßig ein Wechsel der Gewinnermittlungsart vollzogen werden muss, da eine Einbringung nur aufgrund einer Einbringungsbilanz, d.h. Aufstellung der Vermögenswerte gem. dem gewählten Wertansatz möglich ist. Allerdings kann nach der Einbringung die BAG wieder zurück zur Einnahmenüberschuss-Rechnung wechseln.

Beim Wechsel zur Bilanz wird regelmäßig ein Übergangsgewinn entstehen, da die Forderungen und die Verbindlichkeiten bilanziert werden müssen. Um einen möglichen Übergangsgewinn zu vermeiden, sollte als Stichtag für die Einbringung nicht der 31.12. eines Jahres gewählt werden, sondern z.B. der 2. Januar. Damit ist es wieder möglich nach der Einbringung zurück zur Einnahmenüberschuss-Rechnung zu wechseln und dabei einen Übergangsverlust in Höhe des vorherigen Übergangsgewinns entstehen zu lassen.

Steuerlich neutrale
Zusammenführung
von Einzel- und
Gemeinschaftspraxis

Wahlrecht für die
Gesellschafter

Einbringungsbilanz
erforderlich

Übergangsgewinn

■ Muster: Erweiterung einer Berufsausübungsgemeinschaft

Vertrag

über die
Erweiterung der Berufsausübungsgemeinschaft
für _____ [Fachgebiet],

_____ [Anschrift], _____ [Ort],

in der Rechtsform einer GbR

zwischen

Frau _____, _____ [Anschrift], _____ [Ort]

und

Herrn _____, _____ [Anschrift], _____ [Ort]

und

Herrn _____, _____ [Anschrift], _____ [Ort]

Anlagen:

- 1: Einbringungsvertrag
- 2: bestehende Verträge Gemeinschaftspraxis
- 3: Personalliste Gemeinschaftspraxis
- 4: Personalliste Einzelpraxis
- 5: Nebentätigkeiten
- 6: Schiedsvertrag

Vorbemerkung

Frau _____ – Fachärztin für _____ – und Herr _____ –
Facharzt für _____ – haben sich zur gemeinsamen Berufsausübung in
einer Berufsausübungsgemeinschaft in der Rechtsform einer GbR zusammen-
geschlossen.

Diese Gesellschaft betreibt die „Gemeinschaftspraxis Frau _____ & Herr
_____ Fachärzte für _____“ in _____. Die Be-
rufsausübungsgemeinschaft ist zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen.

Herr _____ ist ebenfalls Facharzt für _____ und übt seine privat- und
vertragsärztliche Tätigkeit alleine in seiner Einzelpraxis in _____
aus.

Die Vertragsparteien wollen sich zur gemeinsamen Berufsausübung in einer Be-
rufsausübungsgemeinschaft in der Rechtsform einer GbR zusammenschließen.
Zu diesem Zweck soll Herr _____ der bestehenden Gesellschaft beitre-
ten und seine Einzelpraxis einbringen.

Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Zulassungsausschuss den Zusammenschluss der Vertragsparteien akzeptiert.

Der folgende Vertrag regelt den Eintritt von Herrn _____ in die bestehende Gesellschaft. Die Einbringung seiner Einzelpraxis in die Gesellschaft wird in einem gesonderten Vertrag geregelt.

§ 1 Vertragszweck

(1) Die Gesellschafter verbinden sich zur gemeinsamen Ausübung der vertragsärztlichen und privatärztlichen Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrags mit Wirkung zum __.__.20__ (Stichtag). Zu diesem Zweck tritt Herr _____ der bestehenden Gesellschaft zum Stichtag bei.

(2) Dieser Vertrag regelt die Bedingungen des Beitritts in die Gesellschaft und die künftigen gesellschaftsrechtlichen Beziehungen der Gesellschafter untereinander. Dieser Vertrag ersetzt insoweit den bisherigen Gesellschaftsvertrag vollumfänglich, der zum Stichtag aufgehoben wird.

(3) Die Gesellschafter üben ihre vertragsärztliche und privatärztliche Tätigkeit als Berufsausübungsgemeinschaft gemeinsam aus. Die Gesellschafter führen die bisherige Gesellschaft von Herrn _____ und Frau _____, unter der die Berufsausübungsgemeinschaft auch nach außen auftritt, fort. Auf diese Gesellschaft bürgerlichen Rechts finden die Vorschriften der §§ 705 - 740 BGB Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Praxisschild, Name, Sitz

(1) Die Berufsausübungsgemeinschaft wird auch künftig in den bisher von Frau _____ und Herrn _____ gemieteten Praxisräumen in _____ [Ort], _____ [Anschrift] ausgeübt. Die Vermieterin, Frau _____, hat bereits schriftlich zugesichert, dass Herr _____ in den bereits bestehenden Mietvertrag eintreten kann.

(2) Die Berufsausübungsgemeinschaft wird auf dem Praxisschild, den Briefbögen, Stempeln, Rezepten, medizinischen Formularen und allen sonstigen für Dritte bestimmten Verlautbarungen die folgende Bezeichnung tragen:

„Gemeinschaftspraxis

Fachärzte für _____“

(3) Der Sitz der Gesellschaft ist: _____ [Ort], _____ [Anschrift].

§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Gesellschafter verpflichten sich, in jeder Hinsicht vertrauensvoll und kollegial zusammenzuarbeiten und alles zu unterlassen, was den Interessen der Gesellschaft und dem Zweck dieses Vertrags schaden könnte. Die Gesellschafter haben bei ihrer Berufsausübung die Sorgfalt eines gewissenhaften Arztes anzuwenden und leisten einander konsiliarisch Hilfe.

(2) Die Gesellschafter unterrichten sich gegenseitig und umfassend über alle wesentlichen Vorgänge in der Gesellschaft. Die beiderseitige Informationsverpflichtung erstreckt sich auch auf sämtliche Erklärungen, die gegenüber den Zulassungsausschüssen, Krankenkassen, Krankenversicherungen und der Kassenärztlichen Vereinigung abgegeben werden.

(3) Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden von den Gesellschaftern in gegenseitigem Einvernehmen geregelt. Sie verpflichten sich zur gegenseitigen Unterrichtung und Einsichtsgewährung über alle die Gesellschaft betreffenden Vorgänge. Auch der Schriftverkehr mit öffentlichen Institutionen und Behörden muss, sofern er die individuellen Vorgänge und Daten der Gesellschaft betrifft, von beiden Gesellschaftern unterzeichnet bzw. abgezeichnet werden.

(4) Die Gesellschafter stellen der Gesellschaft ihre Arbeitskraft im Rahmen und zur Förderung des Vertragszwecks uneingeschränkt zur Verfügung. Auf die Regelungen zur Nebentätigkeit wird verwiesen.

(5) Die Gesellschafter üben ihre vertragsärztliche und privatärztliche Tätigkeit jeweils unabhängig und in eigener Verantwortung aus. Sie sind ausschließlich den rechtlichen Vorgaben für ihre Berufsausübung unterworfen und unterliegen keinerlei Weisungen. Die Gesellschafter verpflichten sich zur Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der ärztlichen Behandlung. Jeder Gesellschafter hat in eigener Verantwortung die nach dem Berufsrecht erforderlichen Aufzeichnungen im Rahmen der ärztlichen Dokumentationspflicht vorzunehmen.

(6) Es wird sichergestellt, dass – abgesehen von Not- und Vertretungsfällen – jeder Patient innerhalb der Berufsausübungsgemeinschaft vom Arzt seines Vertrauens behandelt werden kann. Äußert der Patient keinen speziellen Arztwunsch, so weist die aufnehmende Arzthelferin den Patienten zwecks eines gleichmäßigen Arbeitsanfalls einem der Gesellschafter zu.

§ 4 Beiträge, Einlagen, Beteiligungsverhältnisse

(1) Frau _____ und Herr _____ haben ihre Einlagen bereits jeweils geleistet. Herr _____ hat als Einlage in das Gesellschaftervermögen seine bisherige Einzelpraxis einzubringen. Die Einzelheiten der Einbringung sind in einem gesonderten Einbringungsvertrag (Anlage 1) geregelt. Die Gesellschafter stimmen überein, dass der Wert der einzubringenden Einzelpraxis _____ EUR beträgt.

(2) Die Gesellschafter sind am Gesellschaftsvermögen wie folgt beteiligt:

Frau _____: _____ %
 Herr _____: _____ %
 Herr _____: _____ %

Ein Gesellschafter kann nur mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter über seinen Gesellschaftsanteil verfügen und/oder mit Rechten Dritter belasten.

§ 5 Forderungen und Verbindlichkeiten

(1) Alle bis zum Stichtag bestehenden Forderungen der bisherigen Gesellschaft von Frau _____ und Herrn _____ stehen alleine Frau _____ und Herrn _____ gemeinsam zu. Dies gilt auch für Forderungen, die nach dem Stichtag entstehen, jedoch auf ärztlichen Leistungen von Frau _____ und/oder Herrn _____ beruhen, die diese bis zum Stichtag erbracht haben.

(2) Alle bis zum Stichtag entstandenen Verbindlichkeiten der bisherigen Gesellschaft von Frau _____ und Herrn _____ sind noch von Frau _____ und Herrn _____ zu erfüllen. Diesen Verbindlichkeiten tritt Herr _____ nicht bei. Gleiches gilt auch für etwaige Verbindlichkeiten, die auf gegen Frau _____ und Herrn _____ geltend gemachten Berufshaftpflichtansprüchen beruhen.

(3) Alle bis zum Stichtag bestehenden Forderungen der bisherigen Einzelpraxis von Herrn _____ stehen ihm alleine zu. Dies gilt auch für Forderungen, die nach dem Stichtag entstehen, jedoch auf seinen ärztlichen Leistungen beruhen, die er bis zum Stichtag erbracht hat.

(4) Alle bis zum Stichtag entstandenen Verbindlichkeiten der bisherigen Einzelpraxis von Herrn _____ sind noch von ihm alleine zu erfüllen. Diesen Verbindlichkeiten treten Frau _____ und Herr _____ nicht bei. Gleiches gilt auch für etwaige Verbindlichkeiten, die auf gegen Herrn _____ geltend gemachten Berufshaftpflichtansprüchen beruhen.

(5) Jegliche Haftung der Vertragsparteien für die in Abs. 2 und Abs. 4 genannten Verbindlichkeiten wird ausgeschlossen. Werden die anderen Gesellschafter von Dritten wegen solcher Verbindlichkeiten in Anspruch genommen, sind sie hiervon im Innenverhältnis unverzüglich freizustellen.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten insbesondere auch für jegliche Erstattungsansprüche oder Verbindlichkeiten, insbesondere auch für Honorarkürzungen bzw. Regressforderungen der Kassenerztlichen Vereinigung (KV), der Krankenkassen und/oder der Ersatzkassen aus Wirtschaftlichkeits- und Abrechnungsprüfungen, gleich welcher Art.

§ 6 Eintritt in bestehende Verträge

(1) Herr _____ tritt in die Verträge der bisherigen Gesellschaft von Frau _____ und Herrn _____ ein. Diese Verträge sind diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt.

(2) Frau _____ und Herr _____ treten in keine Verträge der Einzelpraxis von Herrn _____ ein. Herr _____ wird alle bestehenden Verträge, mit Ausnahme der Mitarbeiterverträge, kündigen.

(3) Frau _____ und Herr _____ versichern, dass andere als die in Anlage 2 aufgeführten Verträge derzeit nicht bestehen.

(4) Sollten dennoch weitere Verträge bestehen, tritt Herr _____ nicht in diese Verträge ein, sofern dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält. Frau _____ und Herr _____ verpflichten sich, Herrn _____ aus jedweder Inanspruchnahme aus laufenden Verträgen, in die er nicht eingetreten ist, auf erstes Anfordern unverzüglich im Außenverhältnis freizustellen. Weitergehende Rechte von Herrn _____ bleiben unberührt.

§ 7 Neuinvestitionen

(1) Im Falle der Finanzierung gemeinsamer Anschaffungen durch Bankkredite sind die Gesellschafter verpflichtet, alle für die Begründung von Schuldübernahmen, Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten erforderlichen Erklärungen gegenüber der Bank oder sonstigen Dritten abzugeben. Im Innenverhältnis haften die Gesellschafter aus solchen Sicherheiten nur in Höhe und dem Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Gesellschaftsvermögen. Der gemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

(2) Werden zukünftig weitere Investitionen für die Gesellschaft ausschließlich durch einen Gesellschafter vorgenommen, so gehen die angeschafften Gegenstände in sein Eigentum über und werden der Gesellschaft kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

(3) Über die Inventarstücke gemäß § 7 Abs. 1 und 2 werden getrennte Verzeichnisse geführt, in denen die jeweiligen Zu- und Abgänge fortlaufend erfasst werden.

(4) Wenn und soweit nur ein Gesellschafter eine Neu- oder Ersatzanschaffung vornimmt, wird er gegenüber den anderen Gesellschaftern sicherstellen, dass nur er für die insoweit begründete Verbindlichkeit haftet. Der eine Neu- oder Ersatzanschaffung vornehmende Gesellschafter hat auf Verlangen der anderen Gesellschafter den Nachweis zu erbringen, dass nur er für insoweit begründete Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden kann.

(5) Darüber hinaus bleibt es jedem Gesellschafter unbenommen, Geräte und Gegenstände, über deren Anschaffung keine Einigkeit erzielt werden kann, alleine anzuschaffen und der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Eventuelle wirtschaftliche Auswirkungen aus solchen Aufwendungen einzelner Gesellschafter können bei der Gewinnverteilung berücksichtigt werden.

§ 8 Eigentum der Gesellschafter

Folgende Wirtschaftsgüter bleiben im Eigentum der einzelnen Gesellschafter:

- betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge,
- individuelles Mobiliar, Bilder, Kunstgegenstände etc.,
- individuelle Arbeitsinstrumente, persönliche Fachliteratur,
- Investitionsgüter im Sinne des § 7 Abs. 2.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Für alle im Zusammenhang mit der ärztlichen Leistungserbringung notwendigen Tätigkeiten ist jeder Gesellschafter einzeln zur Führung der Geschäfte sowie zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Gesellschaft hinsichtlich der Begründung, Durchführung und der Beendigung von Behandlungsverträgen befugt.

(2) Im Übrigen erfolgt die Geschäftsführung und die rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesellschaft nach Außen gemeinsam durch alle Gesellschafter. Zur Erledigung laufender Geschäfte ist jedoch jeder Gesellschafter allein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt, sofern die Gesellschaft nicht mit einem höheren Betrag als _____ EUR bei Einzelgeschäften und/oder _____ EUR bei laufenden Zahlungsverpflichtungen pro Kalenderjahr verpflichtet wird.

(3) Für die Gesellschaft wird ein neues Bankkonto errichtet, über das die Gesellschafter jeweils einzeln verfügungsberechtigt sind; sie werden hiervon nur im Rahmen ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.

(4) Die Gesellschafter können für bestimmte, einzelne Rechtsgeschäfte durch vorherigen, einstimmigen Gesellschafterbeschluss festlegen, dass ein Gesellschafter allein die Gesellschaft vertreten bzw. für sie alleine handeln kann.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Über Maßnahmen, die über den üblichen Rahmen laufender Geschäfte der Gemeinschaftspraxis hinausgehen, ist ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafter herbeizuführen. Solche Geschäfte sind z.B. folgende:

- a. Feststellung des Jahresergebnisses,
- b. Begründung, Änderung und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere Mietverträge, Leasingverträge, Arbeitsverträge, Wartungsverträge, Lieferverträge usw., soweit diese von der Gesellschaft übernommen oder nicht übernommen worden sind,
- c. Kauf und Verkauf von Grundstücken, Immobilien oder Immobilienanteilen oder Unternehmensbeteiligungen,
- d. Anschaffung oder Veräußerung von aktivierungspflichtigen Gegenständen mit einem Anschaffungswert über _____ EUR und/oder die Eingehung von Verbindlichkeiten mit einer Zahlungsverpflichtung, die _____ EUR im Geschäftsjahr überschreitet,
- e. Aufnahme von Krediten oder Gewährung von Darlehen,
- f. Verträge mit Angehörigen oder anderen nahe stehenden Personen.

(2) Jeder Gesellschafter kann die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Diese muss schnellstmöglich, spätestens jedoch ___ Tage nach der schriftlichen Aufforderung, erfolgen.

§ 11 Einsichtsrechte

Jeder Gesellschafter hat das Recht zur Einsichtnahme in sämtliche Unterlagen der Gesellschaft.

§ 12 Personal/Arbeitszeit

(1) Die Einstellung von Personal erfolgt im Einvernehmen aller Gesellschafter. Das ärztliche Personal ist gegenüber dem nichtärztlichen Personal weisungsbefugt. Der Einsatz der Mitarbeiter wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Gesellschaftern geregelt.

(2) Die Arbeitszeit des ärztlichen und nichtärztlichen Personals wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Gesellschaftern festgelegt.

(3) Jeder Gesellschafter kann von den übrigen Mitgesellschaftern die Kündigung eines Mitarbeiters nach § 626 BGB bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen.

(4) Das derzeitige Personal der Gesellschaft von Frau _____ und Herrn _____ besteht aus _____ Vollzeitkräften und _____ Teilzeitkräften. Eine Liste der Mitarbeiter ist diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügt. Die Anstellungsverträge mit diesen Mitarbeitern sind den Gesellschaftern bekannt.

(5) Das derzeitige Personal der Einzelpraxis von Herrn _____ besteht aus _____ Vollzeitkräften und _____ Teilzeitkräften. Eine Liste der Mitarbeiter ist diesem Vertrag als Anlage 4 beigefügt. Die Anstellungsverträge mit diesen Mitarbeitern sind den Gesellschaftern bekannt.

(6) Den Parteien ist bekannt, dass die Anstellungsverträge des Personals von Herrn _____ kraft Gesetzes auf die Gesellschaft übergehen (§ 613a BGB), sofern kein Widerspruch des Personals erfolgt. Die Gesellschaft muss also in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Anstellungsverhältnissen eintreten. Insbesondere sind die Vorschriften des § 613a Abs. 5 BGB gegenüber dem Personal von beiden Seiten zu beachten.

(7) Sollte das Personal von Herrn _____ dem Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die Gesellschaft wider Erwarten widersprechen, wird die Gesellschaft Herrn _____ von etwaigen Ansprüchen des Personals für die Zeit nach dem Übergang der Arbeitsverhältnisse sowie von etwaigen Ansprüchen des Personals nach § 613a Abs. 2 BGB unverzüglich freistellen. Herr _____ ist in diesen Fällen verpflichtet, das Personal der Gesellschaft zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

(8) Herr _____ versichert, dass bis zum _____.20__ keine nicht erfüllten Ansprüche seines bisherigen Personals mehr bestehen bzw. bestehen werden. Sofern solche Ansprüche noch bestehen sollten, wird er die Verpflichtung erfüllen und die Gesellschaft von einer Inanspruchnahme freistellen.

§ 13 Sprechstunden

Die Sprechstundenzeiten werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt und geändert.

§ 14 Notfalldienst

Der Notfalldienst wird von den Gesellschaftern in gleichem Umfang wahrgenommen. Ein Vertreter für den Notfalldienst ist einvernehmlich zu bestellen. Der Vertreter muss die Voraussetzungen der ärztlichen Berufsordnung erfüllen. Die Kosten für die Notfalldienst-Vertretung trägt die Gesellschaft. Bei Mutterschutz, Schwangerschaft, Krankheit, Erziehungsurlaub oder Urlaub eines Gesellschafters wird der KV-Notfalldienst von den anderen Gesellschaftern wahrgenommen. Die Gesellschafter vereinbaren in diesem Fall eine angemessene Verteilung des Notfalldienst-Honorars, die der höheren Arbeitsbelastung des den Notfalldienst wahrnehmenden Gesellschafters entspricht. Einnahmen aus der Tätigkeit des Notfalldienst-Vertreters sind Einnahmen der Gesellschaft.

§ 15 Vertretung

(1) In den sprechstundenfreien Zeiten, bei Urlaub, bei Teilnahme an Fortbildung oder bei sonstiger Abwesenheit, vertreten sich die Gesellschafter nach Absprache gegenseitig, sofern dieses berufs- und vertragsarztrechtlich zulässig ist. Sämtliche Einnahmen aus der Vertretungstätigkeit sind Einnahmen der Gesellschaft und werden auf dem Konto der Gesellschaft erfasst.

(2) Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit vertreten sich die Gesellschafter im Rahmen des Zumutbaren und unter Berücksichtigung der berufs- und vertragsrechtlichen Vorgaben gegenseitig bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen im Kalenderjahr unentgeltlich. Ist die Übernahme der Vertretung für die anwesenden Gesellschafter unzumutbar oder unzulässig, können die anwesenden Gesellschafter die Bestellung eines Vertreters verlangen. Dieser ist von allen Gesellschaftern einvernehmlich zu bestimmen. Die Vertretung durch einen Arzt der Gesellschaft ist vorrangig. Die Kosten der Vertretung trägt der Abwesende selbst, soweit für die Kosten der Vertretung nicht eine Versicherung einsteht.

(3) Falls kein Vertreter gefunden wird, können die anwesenden Gesellschafter die Bestellung eines Vertreters auf Kosten des erkrankten Gesellschafters verlangen. Der vertretende Gesellschafter erhält, falls kein Vertreter gefunden wird oder der erkrankte Gesellschafter freiwillig auf einen Vertreter verzichtet, einen finanziellen Ausgleich für seine erhöhte Arbeitsbelastung aufgrund der Erkrankung. Dieser Ausgleich hat ca. ____ % des durchschnittlichen Honorars eines Vertreters zu entsprechen und wird aus den Einnahmen der Gesellschaft entnommen, bei der Berechnung des Praxisingewinns als Praxiskosten behandelt und an den vertretenden Gesellschafter als Gewinn vorab ausgezahlt. Nach einer Krankheitsdauer von mehr als sechs Monaten ist der erkrankte Gesellschafter auf Verlangen des anderen Gesellschafters verpflichtet, sich einer amtsärztlichen Untersuchung mit dem Ziel der Feststellung zu unterwerfen, ob und bis wann mit einer Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist.

(4) Dauert die Erkrankung oder Abwesenheit aus sonstigen Gründen länger als sechs Wochen im Kalenderjahr, können die anderen Gesellschafter die Bestellung eines Vertreters verlangen. Dieser ist von allen Gesellschaftern einvernehmlich zu bestimmen. Die Kosten der Vertretung gehen zulasten des zu vertretenden Gesellschafters, soweit für die Kosten der Vertretung nicht eine Versicherung einsteht.

(5) Einnahmen aus der Tätigkeit des Vertreters sind Einnahmen der Gesellschaft.

(6) Alle Gesellschafter sind verpflichtet, eine angemessene Krankentagegeldversicherung abzuschließen.

§ 16 Urlaub/Fortbildung

(1) Die Gesellschafter haben jeweils Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub von 30 Arbeitstagen (Montag-Freitag); bei unterjähriger Mitgliedschaft in der Gesellschaft nur anteilig. Zeitpunkt und Dauer des Urlaubs werden jeweils unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der Gesellschaft sowie familiärer Belange rechtzeitig vor Urlaubsbeginn vereinbart.

(2) Zusätzlich haben die Gesellschafter das Recht zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen bis zu einer Dauer von ____ Arbeitstagen im Jahr.

(3) Jeder Gesellschafter ist zur Fortbildung verpflichtet. Hat mangelnde Fortbildung eines Gesellschafters einen Einnahmerückgang der Gesellschaft von mehr als ____ % zur Folge, hat dieser der Gesellschaft den Schaden zu ersetzen.

§ 17 Nebentätigkeit

(1) Die Übernahme einer Nebentätigkeit (inklusive des Notarzdienstes) erfordert jeweils die Zustimmung der anderen Gesellschafter. Die Ausübung eines Ehrenamtes in den ärztlichen Standesorganisationen oder einem ärztlichen Berufsverband stellt ebenfalls eine Nebentätigkeit dar.

(2) Sollte die Nebentätigkeit den Praxisbetrieb nachweislich behindern, ist auf Anforderung der anderen Gesellschafter diese Nebentätigkeit unverzüglich, bei berufspolitischen Tätigkeiten zum Ende der jeweiligen Amtsperiode einzustellen. Den Gesellschaftern sind die derzeitigen Nebentätigkeiten der jeweils anderen Gesellschafter bekannt. Diese sind in der Anlage 5 aufgeführt. Die Aufnahme neuer Nebentätigkeiten ist den anderen Gesellschaftern unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Gesellschafter sind sich einig, dass alle Einnahmen aus Nebentätigkeiten nicht Einnahmen der Gesellschaft, sondern Einnahmen des jeweiligen Gesellschafters sind.

§ 18 Berufsausübung und Haftung

(1) Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs eines sorgfältig und gewissenhaft arbeitenden Arztes. Die Haftungsbeschränkung des § 708 BGB wird ausgeschlossen.

(2) Nur für alle aus der Gesellschaft ab ___20___ entstehenden Verbindlichkeiten haften die Gesellschafter im Außenverhältnis als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis sind sie einander nach dem Grad ihres Verschuldens zum Ausgleich verpflichtet. Für Fälle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit ist allein der so handelnde Gesellschafter verantwortlich, bei leichter Fahrlässigkeit haften die beiden Gesellschafter jeweils zur Hälfte.

(3) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend für Verbindlichkeiten gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung, den gesetzlichen und privaten Krankenkassen sowie sonstigen Kostenträgern.

(4) Auf Kosten der Gesellschaft ist für jeden Gesellschafter sowie für das ärztliche wie nichtärztliche Personal eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

(5) Schadenersatzansprüche, die von der Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind, gehen zulasten des Gesellschafters, der die Inanspruchnahme zu vertreten hat.

(6) Die Gesellschafter sind in strafrechtlichen, disziplinarrechtlichen und berufsrechtlichen Verfahren alleine verantwortlich.

(7) Die Gesellschafter haben stets dafür Sorge zu tragen bzw. sich zu bemühen, bei allen Verpflichtungen der Gesellschaft keine gesamtschuldnerische, sondern jeweils eine teilschuldnerische/proratarische Haftung der einzelnen Gesellschafter zu vereinbaren.

§ 19 Einnahmen

Alle Honorareinnahmen aus der gemeinsamen vertragsärztlichen und privatärztlichen Berufstätigkeit sind Einnahmen der Gesellschaft. Einnahmen aus Nebentätigkeiten sind dagegen Einnahmen des jeweiligen Gesellschafters.

§ 20 Ausgaben

(1) Alle mit dem Betrieb der Gesellschaft in Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind Betriebsausgaben der Gesellschaft. Dazu gehören weiterhin auch

Regresse der KV, soweit diese nicht einem Arzt ausschließlich zugeordnet werden können,
Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Sonderbetriebsausgaben insbesondere

- Kosten für berufliche Fortbildung einschließlich Fachliteratur,
- Beiträge zu ärztlichen Körperschaften (Ärztelkammer, Kassenärztliche Vereinigung, ärztliches Versorgungswerk) und Berufsverbände,
- Kosten für Berufskleidung der Gesellschafter,
- Aufwendungen für persönlich genutzte Gegenstände (z.B. Arzttasche, Pkw),
- Beiträge zur Krankenversicherung einschließlich Krankentagegeld,
- Finanzierungskosten für aufgenommene Praxisdarlehen, die nicht von der Gesellschaft aufgenommen wurden.

§ 21 Geschäftsjahr/Rechnungsabschluss

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben wird eine Einnahmen-Überschuss Rechnung erstellt.

(3) Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt jeweils bis zum 30. Juni des folgenden Jahres durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist.

§ 22 Gewinn- und Verlustverteilung

(1) Der als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelte Gewinn wird unter den Gesellschaftern nach den Beteiligungsverhältnissen aufgeteilt. Eine davon abweichende Gewinnverteilung wird im Einvernehmen der Gesellschafter insbesondere dann vereinbart, wenn ein Gesellschafter die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit um mehr als ___ % über- oder unterschreitet.

(2) Verluste werden von den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung am Gewinn gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 getragen.

(3) Ein Betrag von bis zu ___ % des auf jeden Gesellschafter nach Abs. 1 entfallenden Anteils am Jahresgewinn kann einer gemeinschaftlichen Rücklage zugeführt werden. Die Höhe der Rücklage wird jeweils entsprechend der wirtschaftlichen

Lage der Gesellschaft und einvernehmlich zwischen den Gesellschaftern vereinbart. An der Rücklage sind die Gesellschafter in dem Verhältnis beteiligt, in dem sie die Rücklage zulasten ihrer Gewinnanteile dotiert haben.

(4) Die Gesellschafter sind jeweils berechtigt, unter Berücksichtigung der vorhandenen Liquidität der Gesellschaft und nach Dotierung der Rücklage von den verbleibenden Gewinnanteilen monatliche Teilbeträge bis zu _____ EUR zu entnehmen. Die Entnahmen werden auf die jeweiligen Gewinnanteile angerechnet. Übersteigen die Entnahmen den Gewinnanteil, so sind die übersteigenden Entnahmen über den Gewinnanteil zurückzuzahlen. In diesem Fall verpflichten sich die Gesellschafter, die Höhe der Entnahmen für die Zukunft einvernehmlich an die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft anzupassen. Etwaige Sonderentnahmen aus zwingenden Gründen (z.B. Steuervoraus- oder -nachzahlung) bedürfen der Zustimmung der anderen Gesellschafter.

§ 23 Dauer der Gesellschaft, Beendigung, Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt zum Stichtag in Kraft und ersetzt den früheren Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft und alle etwaigen Nebenabreden der Gesellschafter. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Zulassungsausschuss den Zusammenschluss der Vertragsparteien akzeptiert.

(3) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform durch Übergabe-Einschreiben. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist nicht die Absendung, sondern der Zugang des Kündigungsschreibens beim Erklärungsempfänger maßgebend.

(4) Das Recht zur fristlosen (außerordentlichen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben,

- wenn ein Gesellschafter seine Vertragspflichten aus diesem Vertrag schwerwiegend und nachhaltig verletzt;
- wenn Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft eingeleitet und nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten wieder aufgehoben werden;
- wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird;
- wenn ein Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung über seine Zahlungsunfähigkeit abgegeben hat;
- wenn einem Gesellschafter die Approbation oder die Zulassung als Vertragsarzt aufgrund berufsrechtlicher Verfehlungen oder Verletzungen seiner ärztlichen Pflichten nach Einlegung von Rechtsbehelfen und Ausschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig entzogen wurde;
- wenn gegen einen Gesellschafter ein strafrechtliches Berufsverbot verhängt wurde;
- wenn ein Gesellschafter wiederholt gegen die gesetzlich vorgegebenen Normen bzw. die geforderte Qualitätssicherung verstößt, keine deutlichen Anzeichen einer qualitätssteigernden Verhaltensänderung zeigt und dadurch für die Gesellschaft zu einer betriebswirtschaftlichen Belastung durch häufige Wiederholung der Arbeiten oder anhängig gemachte Regresse wird.

(5) Die Kündigung eines Gesellschafters hat dessen Ausscheiden aus der Gesellschaft zur Folge. Anderes gilt, wenn die Kündigung aus wichtigem Grund erklärt wird, dann scheidet der Gesellschafter aus, der den Grund/Anlass zur Kündigung gegeben hat. Ebenso scheidet ein Gesellschafter im Fall seiner Berufsunfähigkeit oder seines Todes aus der Gesellschaft aus.

(6) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet ferner bei dauernder Berufs-/Erwerbsunfähigkeit eines Gesellschafters zum Ende des Quartals, in welchem die Dauer der Berufs/Erwerbsunfähigkeit durch einen ärztlichen Gutachter festgestellt wird. War ein Gesellschafter innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren mehr als 150 Kalendertage arbeitsunfähig erkrankt, können die übrigen Gesellschafter verlangen, dass sich der Erkrankte zur Klärung der Frage seiner dauernden Berufs-/Erwerbsunfähigkeit einer Untersuchung durch einen ärztlichen Sachverständigen unterzieht, den die zuständige Ärztekammer benennt. Der Befund dieses Sachverständigen ist für alle Gesellschafter verbindlich. Die Kosten des Sachverständigen trägt die Gesellschaft. Ergibt sich aus dem Sachverständigengutachten die dauernde Berufsunfähigkeit eines Gesellschafters und wird diese von der Rentenversicherung anerkannt, so scheidet der berufsunfähige Gesellschafter zum Ende des Quartals, das auf die Feststellung der Berufsunfähigkeit durch die Rentenversicherung folgt, aus der Gesellschaft aus.

(7) Die Gesellschafter verpflichten sich, jeweils eine Krankentagegeld-Versicherung in angemessener Höhe sowie eine Berufsunfähigkeitsversicherung abzuschließen. Bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft hat eine entsprechende Anpassung der Versicherungen zu erfolgen.

§ 24 Ausscheiden, Fortführung, Abfindung

(1) Scheidet ein Partner aus der Gesellschaft aus, sind die verbleibenden Gesellschafter – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen – berechtigt, die Gesellschaft alleine oder durch Aufnahme eines anderen neuen Gesellschafters fortzuführen. Die verbleibenden Gesellschafter haben innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntwerden des Ereignisses, das zum Ausscheiden des Gesellschafters führt, durch Übergabe-Einschreiben dem ausscheidenden Gesellschafter oder dessen Erben mitzuteilen, ob sie die Gesellschaft auflösen. Ansonsten wird die Gesellschaft durch die verbliebenen Gesellschafter weitergeführt.

(2) Für die Fälle des Ausscheidens durch Tod oder Berufsunfähigkeit gilt:

- Jeder Gesellschafter ist damit einverstanden und sichert seine Mitwirkung zu, dass innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Ereignisses, das zum Ausscheiden des Gesellschafters führt, der Anteil des Ausscheidenden am Gesellschaftsvermögen durch diesen oder durch dessen Erben an einen Einzelrechtsnachfolger verkauft werden darf, der die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortführt. Der hierbei anzustrebende Kaufpreis soll der Verkehrswert unter Einbeziehung des immateriellen Werts sein.

- Bei dem Verkauf haben die verbliebenen Gesellschafter jedoch das Recht, und zwar jeder alleine, den vorgesehenen Nachfolger aus wichtigem Grund abzulehnen. Der Ausscheidende bzw. dessen Erben haben dann das Recht, einen bzw. mehrere weitere Nachfolger zu benennen. Lehnen die verbliebenen Gesellschafter den dritten ihnen vorgeschlagenen Nachfolger des Ausscheidenden ab, so sind sie verpflichtet, den Ausscheidenden bzw. dessen Erben nach Maßgabe des § 24 Abs. 5 abzufinden.
- Bis zum Verkauf hält der ältere der verbleibenden Gesellschafter den Anteil des verstorbenen Gesellschafters an der Gesellschaft treuhänderisch für die Erben bzw. den berufsunfähigen Gesellschafter. Ist der Verkauf innerhalb von sechs Monaten nicht erfolgt, kommt § 24 Abs. 1 zur Anwendung.

(3) Die verbleibenden Gesellschafter haben stets – unabhängig vom Grund des Ausscheidens des anderen Gesellschafters – ein Vorkaufsrecht an dessen Gesellschaftsanteil.

(4) Die verbleibenden Gesellschafter sind berechtigt, und in den Fällen der Berufsunfähigkeit oder des Todes des Ausscheidenden auf Verlangen des Ausscheidenden bzw. dessen Erben auch verpflichtet, neben diesem/diesen den Antrag auf Ausschreibung des Vertragsarztsitzes nach § 103 SGB V zu stellen.

(5) Im Fall der Fortführung der Praxis durch die verbleibenden Gesellschafter übernehmen diese gegen Abfindung zugunsten des Ausscheidenden bzw. dessen Erben den Anteil des Ausscheidenden am Gesellschaftsvermögen (materieller und immaterieller Wert des Gesellschaftsanteils). Die Höhe der Abfindung soll angemessen sein. Können sich die verbliebenen Gesellschafter und der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. dessen Erben nicht über die Höhe der Abfindung einigen, so ist die Höhe der zu zahlenden Abfindung durch einen von der zuständigen Ärztekammer zu bestimmenden Sachverständigen für die Parteien verbindlich zu bestimmen. Die Abfindung ist innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des Abfindungsbetrags zur Zahlung fällig. Eine Verzinsung erfolgt bis zur Feststellung des Abfindungsbetrags nicht, ab dann ist der Abfindungsbetrag mit ___% p.a. zu verzinsen. Der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. seine Erben sind nicht berechtigt, Sicherheitsleistung für den Abfindungsbetrag zu verlangen.

(6) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er nach seinem Ausscheiden weiter für die von ihm bzw. für die Gesellschaft bis zu seinem Ausscheiden zu vertretenden Haftungs-/Schadensersatzverpflichtungen. Ggf. ist von ihm eine ausreichende Nachhaftungsversicherung (Kosten hierfür sind Sonderbetriebsausgaben) abzuschließen.

(7) Die übrigen Gesellschafter sind verpflichtet, den ausgeschiedenen Gesellschafter von jeglicher Inanspruchnahme aus Verbindlichkeiten, die dieser als Gesellschafter gemeinsam mit ihnen eingegangen ist, freizustellen.

(8) Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, dem ausgeschiedenen Gesellschafter die während des Bestehens der Gesellschaft von einem Gesellschafter allein oder gemeinsam hergestellte Krankenunterlagen auf Anforderung im Einzelfall zur Einsichtnahme zu überlassen, sofern dies zur Weiterbehandlung ehemaliger Patienten der Gesellschaft durch den ausgeschiedenen Gesellschafter erforderlich ist. Auf Wunsch erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Sicherungskopie der elektronisch geführten Patientenkartei.

§ 25 Ausschreibung des Vertragsarztsitzes

Für den Fall, dass im Zeitpunkt der Beendigung der Gesellschaft im Planungsbe-
reich Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, wird Folgendes vereinbart:

(1) Für den Fall, dass die Zulassung des ausscheidenden Gesellschafters als
Vertragsarzt mit seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft endet, erteilt dieser
den das Übernahmerecht ausübenden Gesellschaftern eine unwiderrufliche und
zeitlich unbefristete Vollmacht, die zur Neubesetzung des von ihm innegehaltenen
Vertragsarztsitzes erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen.

(2) Machen alle Berechtigten von ihrem Übernahmerecht nach § 25 Abs. 1 keinen
Gebrauch, können der ausscheidende Gesellschafter oder seine Erben über den
Vertragsarztsitz des Ausscheidenden im Nachbesetzungsverfahren nach § 103
Abs. 4 und 6 SGB V verfügen. Bei der Auswahl des Nachfolgers sind die berechtig-
ten Interessen der verbleibenden Gesellschafter angemessen zu berücksichtigen.

§ 26 Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

(1) Bei einem Ausscheiden aus der Gesellschaft ist es dem ausscheidenden Ge-
sellschafter für eine Dauer von zwei Jahren untersagt in der Niederlassungs-
schutzzone als Facharzt für _____ vertrags- oder privatärztlich tätig zu
sein. Insbesondere ist es dem ausscheidenden Gesellschafter untersagt sich in
Einzelpraxis oder in Gemeinschaft mit anderen Ärzten niederzulassen oder als
angestellter Arzt oder freier Mitarbeiter in der Niederlassungsschutzzone tätig
zu sein. Ausgenommen sind Vertretungen von bis zu acht Wochen im Kalender-
jahr.

(2) Die Niederlassungsschutzzone umfasst einen Radius von 5 Kilometern um
den Sitz der Praxis der Gesellschaft.

(3) Im Falle eines Verstoßes gegen dieses nachvertragliche Wettbewerbsverbot
wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 EUR zur Zahlung an die verbliebenen
Gesellschafter fällig. Es bleibt den verbliebenen Gesellschaftern vorbehalten zu-
sätzlich Schadensersatz zu verlangen. Für den Fall, dass der ausgeschiedene Ge-
sellschafter eine Abfindung erhalten hat, entfällt rückwirkend der Anspruch auf
Abfindung des immateriellen Gesellschaftsanteils. Dieser Betrag ist mit 8 % über
dem Basiszinssatz verzinst, zurückzuerstatten.

§ 27 Ehevertragliche Regelung/Zugewinngemeinschaft

(1) Alle Gesellschafter im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft
haben zum Schutz der Gesellschaft einen geeigneten Ehevertrag abzuschließen,
der sicherstellt, dass familienrechtliche Streitigkeiten der Gesellschafter keinen
Einfluss auf die Gesellschaft haben. Die Anteile an der Gesellschaft sind jeweils
aus dem Zugewinn herauszunehmen. Dem steht es gleich, wenn die Gesellschaf-
ter mit ihren Ehegatten Gütertrennung vereinbaren.

(2) Die Gesellschafter, die bereits eine Ehe geschlossen haben, weisen den anderen Gesellschaftern spätestens bis zum __.200__ nach, dass eine ehevertragliche Regelung mit der Wirkung nach Absatz 1 vorliegt. Der Gesellschafter, der in Zukunft heiratet, weist den anderen Gesellschaftern spätestens drei Monate nach Schließung der Ehe den Abschluss einer solchen ehevertraglichen Regelung nach. Bei Zuwiderhandeln zahlt der jeweilige Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern jährlich zum 1. Januar einen Betrag von insgesamt 15.000 EUR.

§ 28 Schriftform, Teilnichtigkeit

(1) Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Alle Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Ziel möglichst nahe kommt. Gleiches gilt bei etwaigen Lücken des Vertrags.

(4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29 Schiedsgericht

Über etwaige Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag und über seine Wirksamkeit entscheidet ein Schiedsgericht. Hierzu schließen die Vertragsparteien einen eigenen Schiedsvertrag ab, der diesem Gesellschaftsvertrag als Anlage 6 beigelegt ist.

§ 30 Vertragskosten

Die Kosten des Vertrags übernehmen die Gesellschafter zu gleichen Teilen.

Ort, Datum, Unterschriften

Anlage 6

Schiedsvertrag

zwischen

Frau _____, _____ [Anschrift], _____ [Ort]

und

Herrn _____, _____ [Anschrift], _____ [Ort]

und

Herrn _____, _____ [Anschrift], _____ [Ort]

Gemäß § 29 des am heutigen Tag geschlossenen Vertrags über die Erweiterung einer GbR wird folgender Schiedsvertrag vereinbart:

- (1) Für das Schiedsverfahren gelten die Vorschriften §§ 1025 ff. ZPO.
- (2) Sämtliche Streitigkeiten aus dem am heutigen Tag geschlossenen GbR-Vertrag sollen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs von einem Schiedsgericht endgültig entschieden werden.
- (3) Der Schiedsrichter wird durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss festgelegt. Der Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4) Kommt zwischen den Gesellschaftern eine Einigung über die Benennung des Schiedsrichters nicht zustande, so ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer _____ [Ort] um die Benennung eines Schiedsrichters zu ersuchen.
- (5) Der Schiedsspruch ergeht aufgrund mündlicher Verhandlung.
- (6) Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Gesellschafter zu gleichen Teilen.

Ort, Datum, Unterschriften

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „PFB“
Aspastr. 24, 59394 Nordkirchen
Fax: 02596 922-80, E-Mail: pfb@iww.de
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der IWW-Abonnenten-Service, Franz-Horn-Str. 2, 97091 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: abo@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter pfb.iww.de finden Sie

- Downloads (Arbeitshilfen, Checklisten, Musterverträge u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 2004)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Melden Sie sich an, damit Sie pfb.iww.de vollständig nutzen können. Zur erstmaligen Anmeldung klicken Sie bitte oben rechts auf „Registrierung“ und lassen sich dann durch den Anmeldeprozess führen. Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „PFB“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „PFB“ auch auf facebook.com/pfb.iww



NEWSLETTER | Bestellen Sie die kostenlosen IWW-Newsletter im myIWW-Kundencenter von pfb.iww.de:

- IWW kompakt für Steuerberater
- BFH-Anhängige Verfahren
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

PRAXIS FREIBERUFLER-BERATUNG (ISSN 1613-8791)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH & Co. KG,
Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-80, E-Mail: info@iww.de, Internet: iww.de,
Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

Redaktion | RA Dipl.-Finw. Horst Rönning (Chefredakteur); StB Dipl.-Volksw. Jürgen Derlath (stellv. Chefredakteur, verantwortlich);
Dipl.-Kffr. Christiane Nöcker (stellv. Chefredakteurin)

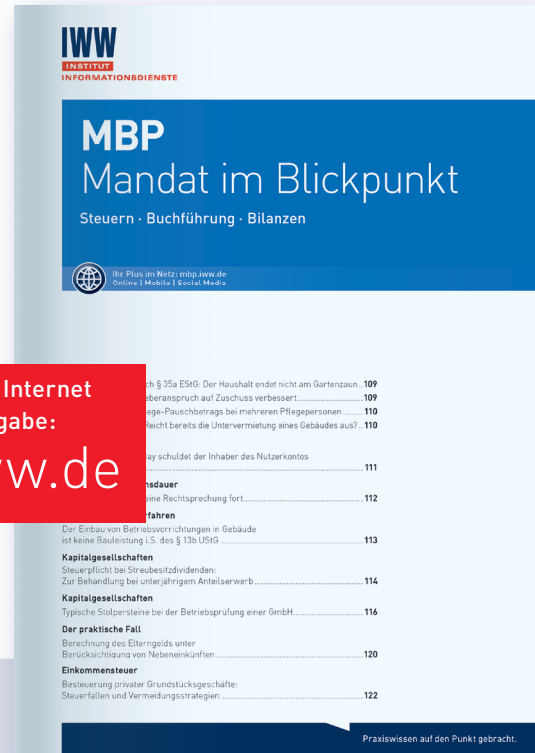
Wissenschaftlicher Beirat | RA FAMEDR Michael Frehse, Wirtschaftsmediator, Münster; RA Dr. Matthes Heller, Köln; StB vBP Karin Henze, Dortmund; StB Thomas Ketteler-Eising, Köln; WP StB Dr. Rolf Leuner, Nürnberg; RA Dr. Lars Lindenau, Erlangen; RAin FAin MedR Mareike Piltz, Wirtschaftsmediatorin, Gießen

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Jahr 231 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Quartalsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Zitierweise | Beispiele: „Müller, PFB 11, 20“ oder „PFB 11, 20“

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen



Steuerliche Mandate effizient und erfolgreich bearbeiten!

MBP Mandat im Blickpunkt ist der Informationsdienst für Steuerberater und qualifizierte Mitarbeiter in der Steuerkanzlei. Er liefert kompakt und praxisbezogen das nötige Rüstzeug, um wiederkehrende Kerntätigkeiten erfolgreich und effizient zu bewältigen.

Die Leser erhalten konkrete Handlungsempfehlungen u. a. für die:

- optimale Anfertigung der Steuererklärungen,
- korrekte Buchhaltung,
- rechtssichere Erstellung der Jahresabschlüsse,
- erfolgreiche Betreuung von Betriebsprüfungen,
- professionelle Abrechnung von Löhnen und Gehältern.

MBP behandelt typische Aufgaben und Praxisfälle auf maximal 2 bis 4 Seiten – kurz, prägnant und verständlich geschrieben. Praktische Checklisten und zeitsparende Musterformulierungen erleichtern den Arbeitsalltag.

Leistungsumfang

- Das Heft: 18 Seiten, anzeigefrei
- Die Website: aktuelle Meldungen, Ausgabenarchiv und Zusatzdokumente
- Die myIWW-App: zur mobilen Online- und Offline-Nutzung der Beiträge

Bezugspreis

82,50 € pro Halbjahr
inklusive Versand und Umsatzsteuer



mbp.iww.de



facebook.com/mbp.iww